



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1970

Montag, den 13. Juli 1970

Nr. 28

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Amtsarztlehrgang in Düsseldorf 1414
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1970 bis 25. 6. 1970 1405	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1414
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Helsen, Landkreis Waldeck 1406	Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes 1422
Eingliederung der Gemeinde Siebertshausen in die Gemeinde Lenderscheid, Landkreis Ziegenhain 1406	Tierkörperbeseitigung; hier: Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus Tierkörperbeseitigungsanstalten 1423
Eingliederung der Gemeinden Haltz und Roth in die Kreisstadt Gelnhausen, Landkreis Gelnhausen 1406	Regierungspräsidenten
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 1406	DARMSTADT
Neufestsetzung der standesamtlichen Gebühren 1406	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße 1423
Der Hessische Minister der Finanzen	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ im Landkreis Groß-Gerau vom 2. 7. 1969 1425
Neue Rufnummer des Staatsbauamts Arolsen 1407	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze „Bahnhof“ und „Ölmühle“ in der Gemeinde Grävenwiesbach, Landkreis Usingen 1425
Neue Sammelnummer der Staatskasse Kassel 1407	Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Nieder- und Ober-Florstadt in der Gemeinde Florstadt, Landkreis Friedberg 1425
Der Hessische Minister der Justiz	Benennung von Gemeindetellen; hier: Ortsteile Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach in der Gemeinde Brachtal, Landkreis Gelnhausen 1425
Ausbildungsordnung für die Anwärter des einfachen Justizdienstes 1408	Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße 1426
Dienstordnung für den einfachen Justizdienst 1410	Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach 1426
Verlust eines Dienstausweises 1411	KASSEL
Der Hessische Kultusminister	Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs 1426
Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Elektrotechnik, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Elektrotechnik 1411	Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenaufverwaltung — bzw. der Stadt Baunatal; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung bzw. vorläufige Besitzanweisung 1426
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektoralbahn) bei den Staatsarchiven im Lande Hessen 1411	Buchbesprechungen 1426
Widerruf der Generalvollmacht für Ministerialrat Hofmeister und Übertragung auf Ministerialrat Kraneis 1412	Öffentlicher Anzeiger
Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit 1412	Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Rechnungsjahr 1970 1433
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Entschädigung für Grubenaufwand 1413	
Bezeichnung der Gemeinden (Verwaltungsbezirke), Katasterbezirke (Gemarkungen) und Grundbuchbezirke in Hessen; hier: numerische Verschlüsselung (anläßlich des Einsatzes von Datenverarbeitungs- oder anderen maschinellen Anlagen) 1413	
Der Hessische Sozialminister	
Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit dem 12. RAG und dem 1. AnpG-KOV 1414	

1357

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1970 bis 25. 6. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
25. Jahrgang, Heft 4, April 1970

Aus dem Inhalt

Arbeitsstättenzählung 1970 —

Struktur- und Standortaufnahme der Wirtschaft

Der Index der industriellen Nettoproduktion 1962 bis 1969

Löhne und Gehälter in Industrie, Handel und Handwerk 1969

Preis
DM

1,50

Bestand an Kraftfahrzeugen und Zulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge

Die Volksabstimmung über die Herabsetzung des Wahlalters am 8. März 1970

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

CH 1 — m 6/70

(erscheint nur für April bis Dezember)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juni 1970

—,50

CH 2 — m 5/70

(erscheint nur für April bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen Ende Mai 1970

—,50

Preis
DM

	Preis DM		Preis DM
C II 3 — m 5/70 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Mai 1970	—,50	G I 1 — m 4/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1970	—,50
C II 4 — m 5/70 (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 1970	—,50	G III 1 — j/69 (Statistischer Bericht mit festem Einband) Die Hessische Ausfuhr 1969	3,—
C IV 1 — unreg./69 Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Forstbetrieben in Hessen 1968/69	1,—	G IV 3 — m 4/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im April 1970	.50
E I 1 — m 4/70 Die Industrie in Hessen im April 1970	1,50	H I 1 — m 3/70 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1970	1,—
E I 2 — m 4/70 Die industrielle Produktion in Hessen im April 1970	1,—	H II 1 — m 4/70 Die Binnenschifffahrt in Hessen im April 1970	1,—
E I — FI/S — m 5/70 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1970 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	K I 1 — j/69 (Teil 1) Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1969 Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	1,—
F I 1 — m 4/70 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1970	1,—	L I und L II/S — vj 1/70 Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1970 (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
F II 1 — j/69 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Jahre 1969	1,—	M I 1 — m 2/70 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Februar 1970	1,50
F II 1 — m 4/70 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 1970	—,50		
F II 2 — vj 1/70 Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Vierteljahr 1970	—,50		

Wiesbaden, 25. 6. 1970
Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a Az.: 77 a 241/70
StAnz. 28/1970 S. 1405

1358

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Helsen, Landkreis Waldeck

Der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Rot ein nach rechts gewandter Hirschkopf mit zwölfendigem Geweih.“

Wiesbaden, 29. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 28/1970 S. 1406

1359

Eingliederung der Gemeinde Siebertshausen in die Gemeinde Lenderscheid, Landkreis Ziegenhain

Die Hessische Landesregierung hat am 23. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinde **Siebertshausen** in die Gemeinde **Lenderscheid** im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.“

Wiesbaden, 26. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (15) — 5/70
StAnz. 28/1970 S. 1406

1360

Eingliederung der Gemeinden Haitz und Roth in die Kreisstadt Gelnhausen, Landkreis Gelnhausen

Die Hessische Landesregierung hat am 23. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinden **Haitz** und **Roth** in die Kreisstadt **Gelnhausen** im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.“

Wiesbaden, 26. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (16) — 5/70
StAnz. 28/1970 S. 1406

1361

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 23. 2. 1970 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei für Polizeiwachmeister **André Bouwman** ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 7023 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 6. 1970

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
II 6 — 70/6 — V 21/70
StAnz. 28/1970 S. 1406

1362

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Neufestsetzung der standesamtlichen Gebühren

Der Bundesrat hat am 26. Juni 1970 dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStAusfV) zugestimmt. Die Verordnung soll in den nächsten Tagen im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am 1. Juli 1970 in Kraft treten.

Vorweg weise ich auf folgendes hin:

Durch die Änderungs-Verordnung erhalten §§ 67, 68 PStAusfV (§§ 400 bis 402 DA) nachstehende Fassung:

§ 67

(1) Für Amtshandlungen des Standesbeamten sind Gebühren und Auslagen nach § 68 zu erheben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten oder aus Gründen der Billigkeit kann der Standesbeamte Gebühren- und Auslagen-ermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

(3) Wird der Standesbeamte nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so sind keine Gebühren zu erheben. Gebührenfrei sind auch Personenstandsurkunden, wenn sie beantragt werden

1. von einem Bewohner oder von einem Standesbeamten der DDR oder von Berlin (Ost),
2. von einer ausländischen Behörde oder von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik vertretenen ausländischen Staates, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist.

Gebührenfrei ist ferner das Eheschließungszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist.

§ 68

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Prüfung der Eheschließung
 - a) bei der Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots oder
 - b) bei der Befreiung vom Aufgebot oder
 - c) bei einer Eheschließung ohne Aufgebot oder
 - d) bei der Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses für einen Deutschen
- wenn ausländisches Recht zu beachten ist
2. für die Befreiung vom Aufgebot oder die Abkürzung der Aufgebotsfrist
 3. für die Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung
 4. für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers zur Eheschließung
 5. für die Befreiung vom Ebehindernis der Wartezeit

6. für die Nachprüfung der Eheschließung bei der Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als dem, der das Aufgebot erlassen oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat 10,— DM
7. für die Beschaffung eines Eheschließungszeugnisses für einen Ausländer 10,— DM
8. für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften 5,— DM
9. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch, den früheren Standesregistern oder dem Buch für Todeserklärungen 2,— DM
10. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch 3,— DM
11. für die Erteilung eines Geburtsscheines 1,— DM
12. für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde 2,— DM
13. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird

Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 9 bis 12

14. für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist

1,— DM
bis 5,— DM

(2) An Auslagen sind zu erheben

1. Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren,
2. die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher,
3. bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden die dem Standesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 26. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 h 04/39 — 4/70 — 3
StAnz. 28/1970 S. 1406

Der Hessische Minister der Finanzen

1363

Neue Rufnummer des Staatsbauamts Arolsen

Das Staatsbauamt Arolsen ist ab sofort unter den Rufnummern

30 20 und 30 29
zu erreichen.

Wiesbaden, 12. 6. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 175 — I A 23
StAnz. 28/1970 S. 1407

1364

Neue Sammelnummer der Staatskasse Kassel

Die Staatskasse Kassel ist ab sofort unter der Sammelnummer

1 69 15
zu erreichen.

Wiesbaden, 25. 6. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 65 — I A 23
StAnz. 28/1970 S. 1407

1365

Der Hessische Minister der Justiz

Ausbildungsordnung für die Anwärter des einfachen Justizdienstes (JVAO) vom 8. Juni 1970**Inhaltsübersicht****I. Einstellung**

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Einstellung

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Ernennung, Unterhaltszuschuß
- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Lehrgang
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Befähigungsbericht, Abschluß des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

III. Schlußvorschrift

- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 109) und des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 16. April 1969 (GVBl. I S. 64) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungsordnung erlassen.

I. Einstellung**§ 1 Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst für den einfachen Justizdienst (Justizwachmeister) können Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. die Hauptschule mit Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
3. mindestens achtzehn Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt sind.

Angestellte und Arbeiter, die sich mindestens zwei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2 Bewerbungen

(1) Der Minister der Justiz bestimmt jährlich die Anzahl der Bewerber, die eingestellt werden sollen.

(2) Die Bewerber richten ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. das Schulabgangszeugnis,
4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
5. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,

6. die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

7. die Geburtsurkunde,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

(4) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden.

§ 3 Einstellung

Über die Einstellung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

II. Ausbildung**§ 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamte heranzubilden, die sich ihren Aufgaben verpflichtet fühlen und die erforderlichen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse besitzen.

§ 5 Ernennung, Unterhaltszuschuß

(1) Die Bewerber werden zum „Justizwachmeisteranwärter“ ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

(2) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er gliedert sich in

1. die praktische Ausbildung,
2. einen Lehrgang.

(2) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 3 HLVO) und über die Anrechnung von Vordienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 8 Abs. 4 HLVO) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts überwacht die Ausbildung. Er bestimmt das Gericht oder — im Benehmen mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht — die Staatsanwaltschaft, bei denen der Anwärter ausgebildet wird (Ausbildungsbehörde).

(2) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Ausbildungsleiter.

(3) Für die Dauer des Lehrgangs (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) wird vom Minister der Justiz ein Lehrgangsleiter bestellt.

§ 8 Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) soll der Anwärter mit dem Ausbildungsstoff der Anlage 1 und mit den übrigen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden Aufgaben vertraut gemacht werden.

(2) Der Anwärter ist an den laufenden Arbeiten des Justizwachmeisterdienstes zu beteiligen; jedoch sollen ihm nur solche Aufgaben übertragen werden, die einer möglichst vielseitigen Ausbildung förderlich sind.

(3) Der Anwärter fertigt monatlich zwei schriftliche Arbeiten an. Die Themen sind dem Aufgabenbereich des Justizwachmeisterdienstes zu entnehmen. Die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt, bewertet, mit dem Anwärter besprochen und in einem gesonderten Aufgabenheft aufbewahrt.

(4) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis (Anlage 3) zu führen, der monatlich dem Ausbildungsleiter und bei Abschluß der Ausbildung dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen ist.

§ 9 Lehrgang

(1) Im Lehrgang (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), der in der Regel drei Wochen dauert, soll der in der Anlage 2 angegebene Lehrstoff vermittelt werden.

(2) Nach Beendigung des Lehrgangs erteilt der Lehrgangsleiter für jeden Anwärter in Anlehnung an den als Anlage 4 beigefügten Befähigungsbericht ein Zeugnis in zweifacher Ausfertigung, aus dem hervorgeht, ob und mit welchem Erfolg der Anwärter an dem Lehrgang teilgenommen hat. Das Zeugnis ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Ausbildungsbehörde unmittelbar zu übersenden.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Ausbildungsstoff für den Lehrgang

- Einführung in die wichtigsten Bestimmungen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung;
- Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Beamtenrechts und über den Aufbau und die Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung;
- Aufbau und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften;
- Geschäftsgang bei den Justizbehörden;
- Einblick in den Strafvollzugsdienst;
- Umgang mit Gefangenen;
- waffenlose Kampfweise;
- Anwendung von Hieb- und Schußwaffen;
- erste Hilfe bei Unfällen.

§ 10 Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst gilt § 10 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung.

§ 11 Befähigungsbericht, Abschluß des Vorbereitungsdienstes

(1) Nach Beendigung der Ausbildung berichtet der Leiter der Ausbildungsbehörde dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung eines Befähigungsberichts (Anlage 4), des Beschäftigungsnachweises (Anlage 3), des Aufgabenhefts (§ 8 Abs. 3) und der Personalakten, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und mit welcher Gesamtnote seine Leistungen beurteilt werden. Der Befähigungsbericht und die Gesamtnote sind dem Anwärter zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 4)

Beschäftigungsnachweis

Lfd. Nr.	Dauer von ... bis ...	Ausbildungsbehörde Gericht	Kurze Darstellung der Beschäftigung	Sichtvermerke*)
1	2	3	4	5

*) Sichtvermerke des auszubildenden Beamten sowie — monatlich — des Ausbildungsleiters

(2) Sind die Leistungen des Anwärters in der Gesamtnote mindestens mit „ausreichend“ beurteilt, hat der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes erworben.

(3) Sind die Leistungen des Anwärters in der Gesamtnote mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so kann er die Befähigung nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von längstens sechs Monaten erwerben. Näheres bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Führt auch die weitere Ausbildung nicht zum erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes, so ist der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 12 Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

Der Präsident des Oberlandesgerichts kann Bediensteten, denen Vordienstzeiten für die Dauer von vollen sechs Monaten als Vorbereitungsdienst oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind (§ 20 Abs. 2 HBG, § 8 Abs. 4 HLVO), die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes zuerkennen, wenn sie den Lehrgang (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 9) erfolgreich besucht haben.

III. Schlußvorschrift

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
2370 SH 1 — I/3 — 999
gez. Hemfler
StAnz. 28/1970 S. 1408

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1)

Amtsgericht den
Staatsanwaltschaft

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1)

Ausbildungsstoff für die praktische Ausbildung

- Allgemeine Einführung in die Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes;
- Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst;
- Waffengebrauch;
- die wichtigsten Bestimmungen der Postordnung;
- Zustellung von Schriftstücken;
- Beförderung von Geldern und Wertsachen;
- Postabfertigung, Postannahmestelle, Einschreibesendungen;
- öffentliche Aushänge;
- Behandlung von Überführungsstücken und von Fundstücken;
- Grundzüge des Registraturdienstes und der Aktenaussonderung;
- Materialverwaltung;

Befähigungsbericht

für den Justizwachmeisteranwärter
für die Zeit seiner Ausbildung bei dem Amtsgericht / der Staatsanwaltschaft
vom bis zum
Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
vom bis zum Grund:

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- c) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- d) Arbeitsorgfalt
- e) Arbeitstempo
- f) Umfang der Fachkenntnisse
- g) Berufliches Interesse
- h) Allgemeines Bildungstreiben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Führung, dienstlich
- c) Führung, außerdienstlich

3. Ist das Ziel der Ausbildung erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken:

- 4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:
- 5. Zusammenfassendes Urteil
(ggf. ergänzende Angaben über besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

Kenntnis genommen:

.....
Unterschrift

1366

Dienstordnung für den einfachen Justizdienst (JWDO) vom 8. Juni 1970

§ 1 Dienstobliegenheiten

Der Aufgabenbereich des einfachen Justizdienstes (Justizwachtmeisterdienst) umfaßt

- a) den Sitzungs- und Ordnungsdienst (§ 2),
- b) den Außendienst (§ 3),
- c) den Innendienst (§ 4),
- d) sonstige Dienstaufgaben (§ 5).

§ 2 Sitzungs- und Ordnungsdienst

Der Sitzungs- und Ordnungsdienst umfaßt

- a) den Dienst in den Terminen und Sitzungen — auch außerhalb der Gerichtsstelle — einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Behinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluß,
- b) die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen, sofern sie nicht nach den ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen (EBGTV) zu der Gefangenentransportvorschrift (GTV) erfolgt,
- c) die Bewachung der vorgeführten oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude,
- d) die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden.

§ 3 Außendienst

Zum Außendienst gehören insbesondere

- a) die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen und die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen,
- b) die Abholung und Weiterbeförderung von Geldern, Wertsachen und Postsendungen,
- c) das Führen von Dienstkraftfahrzeugen.

§ 4 Innendienst

Zum Innendienst gehören insbesondere

- a) die Vermittlung des gesamten Aktenumlaufs sowie alle im inneren Dienstbetrieb erforderlichen Verrichtungen,
- b) der Pförtner- und Fernsprechvermittlungsdienst, soweit er nicht anderen Bediensteten übertragen ist,

- c) die Mitwirkung bei der Annahme und Verteilung der Eingänge — bei großen Gerichten und Staatsanwaltschaften der Dienst in der Posteingangsstelle — nach näherer Weisung des Behördenleiters,
- d) die Besorgung der Postsendungen einschließlich der Verpackung und Versiegelung und das Leeren der Briefkästen,
- e) die Besorgung der öffentlichen Aushänge und Bekanntmachungen an der Gerichtstafel,
- f) die Hilfeleistung im Büchereldienst,
- g) die Hilfeleistung bei der Unterbringung der wegzulegenden und bei der Verwaltung der weggelegten Akten sowie bei der Aussonderung der zu vernichtenden Akten, Register und Schriftstücke,
- h) die Besorgung der Hausdienstgeschäfte,
- i) die Hilfeleistung bei der Verwaltung der Schreibmaschinen und Bürogeräte sowie des Büro- und Schreibmaterials,
- k) die Hilfeleistung im Kassendienst nach näherer Weisung des Kassenleiters,
- l) die Bedienung von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten, die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen oder Hilfeleistung bei diesen Arbeiten.

§ 5 Sonstige Dienstaufgaben

Die Beamten des einfachen Justizdienstes haben neben ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten auf Weisung auch Aufgaben des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug, im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest und des Vollziehungsdienstes bei ihrer Dienststelle oder bei anderen Gerichten oder Justizbehörden am Dienort zu übernehmen.

§ 6 Geschäftsverteilung und Übertragung besonderer Geschäfte

(1) Sind bei einem Gericht oder einer Justizbehörde mehrere Beamte des einfachen Justizdienstes tätig, so obliegt dem vom Behördenleiter bestimmten Beamten die Verteilung der Geschäfte, soweit sie nicht allgemein geregelt ist, die Anleitung der neu eintretenden Bediensteten, die Entgegennahme der ohne Mitwirkung der Gerichtsvollzieher abzusendenden und auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte.

(2) Bei plötzlicher Verhinderung eines Bediensteten des einfachen Justizdienstes regelt der nach Absatz 1 bestimmte Beamte die einstweilige Vertretung. Seine Anordnungen haben bis zu einer anderen Weisung des Behördenleiters, des Geschäftsleiters oder eines hierzu ermächtigten Beamten Gültigkeit.

(3) Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, können dem nach Absatz 1 bestimmten Beamten oder anderen geeigneten Bediensteten des einfachen Justizdienstes nach näherer Anordnung des Behördenleiters übertragen werden:

- a) die Verwaltung der Postwertzeichen und des ständigen Barvorschusses zur Zahlung von Nachgebühren sowie die hierüber zu führenden Nachweisungen,
- b) die Verwaltung des Absenderfreistemplers und die Mitwirkung bei seiner Auffüllung,
- c) die Verwaltung der Kostenmarkenverkaufsstelle,
- d) die Führung der Listen über eingeschriebene Sendungen und die Vollziehung der Quittungen über eingehende Einschreibesendungen,
- e) die Führung des Ausgabebuches zum Verzeichnis über den Schreib- und Zeichenbedarf, wenn er bei der Verwaltung des Büro- und Schreibmaterials mitwirkt (vgl. § 4 Buchstabe i),
- f) die Verwaltung von Auszahlungsstellen nach den Bestimmungen der Anlage 2 zur Justizkassenordnung.

§ 7 Aufsicht

Die Beamten des einfachen Justizdienstes haben den Anordnungen des Geschäftsleiters und der vom Behördenleiter ermächtigten Beamten Folge zu leisten, solange der Behördenleiter nicht andere Weisungen erteilt.

§ 8 Dienstkleidung

Die Bediensteten des einfachen Justizdienstes tragen bei Ausübung ihres Dienstes Dienstkleidung nach der Dienstkleidungsvorschrift der hessischen Justizverwaltung vom 24. 1. 1969 (JMBl. S. 449) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Schlußvorschrift

Diese Dienstordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
2370 SH 2 — I/3 — 1000
gez. Hemfler
StAnz. 28/1970 S. 1410

1367**Verlust eines Dienstausweises**

Der am 3. Mai 1965 durch den Direktor der UHAnstalt für Männer Frankfurt (Main) ausgestellte Dienstausweis Nr. 4612 des Oberwachtmeisteranwärters im Strafvollzugsdienst Günther Scheffler beim dem H. B. Wagnitz-Seminar für Strafvollzugsbedienstete in Rockenberg ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. 6. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/2 — 1629
StAnz. 28/1970 S. 1411

1368**Der Hessische Kultusminister****Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;**

hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Elektrotechnik, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Elektrotechnik

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) GVBl. I 1970 S. 315 ff. habe ich eine Änderung der

Besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Elektronik, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Elektrotechnik (Teil B) der Diplomprüfungsordnung genehmigt.

Nachstehend wird die Neufassung bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister
H I 3 — 424/700 — 110
StAnz. 28/1970 S. 1411

*

**Diplomvorprüfung
Fachrichtung Elektrotechnik**

zu § 8 unverändert

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten.

Für Übungsscheine, Vorlesungsscheine und Prüfungen sind Meldefristen vorgeschrieben. Die Vorprüfung kann in höchstens 3 Abschnitte aufgeteilt werden; hierbei ist der 1., 2. und 3. Abschnitt jeweils vor dem 3., 4. bzw. 5. Fachsemester abzulegen. Der 1. Abschnitt muß mindestens die Prüfungsfächer a) 1. und a) 3. umfassen. Die Verteilung der übrigen Prüfungsfächer auf die einzelnen Abschnitte bleibt dem Bewerber überlassen; jedoch muß vor der Meldung zu einer Teilprüfung B die zugehörige Teilprüfung A bestanden worden sein. Die Scheine für die Einführungsfächer sind spätestens beim letzten Prüfungsabschnitt vorzulegen.

zu § 12 Studienleistungen

1. Mathematik
2. Grundlagen der Elektrotechnik
3. Gestaltungslehre einschl. techn. Zeichnen
4. Physik-Grundpraktikum
5. Meßtechnisches Praktikum

zu § 15 Prüfungsfächer

a) Hauptfächer

1. Mathematik A
2. Mathematik B
3. Grundlagen der Elektrotechnik A
4. Grundlagen der Elektrotechnik B
5. Physik
6. Elektrische Meßtechnik

b) Einführungsfächer

1. Einführung in die Werkstoffkunde
2. Einführung in die Nachrichtentechnik
3. Einführung in die Mechanik
4. Einführung in die Energietechnik

zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfungen in den Einführungsfächern (zu § 15) werden in Form von Semestralklausuren durchgeführt. Sie können ohne Bindung an die regulären Prüfungstermine — § 14 (1) — jeweils nach Abschluß der Vorlesungen und Anerkennung der verlangten Übungsarbeiten abgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung (Schein) ausgestellt.

zu § 20 Gesamturteil für bestandene Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten aller Prüfungs-Hauptfächer, die Mittelnote aller Prüfungen der Einführungsfächer, die Mittelnote der Studienleistungen jeweils einfach gewertet.

zu § 21 Wiederholung einer Prüfung

Wird der erste Prüfungsabschnitt nicht vor dem dritten Fachsemester angetreten, oder werden die Prüfungen in den Fächern a) 1. und a) 3. (zu § 15) nicht bestanden, so muß das Studium neu begonnen werden.

Hierbei verfallen die Studienleistungen in den Fächern 1. und 2. (zu § 12). Dieser Neubeginn des Studiums ist nur einmal möglich; er bleibt deshalb denjenigen Bewerbern verwehrt, die ihre Diplomvorprüfung im Fachgebiet Elektrotechnik oder Informatik bereits an einer anderen deutschen Hochschule wegen ungenügender Prüfungsleistungen nicht abschließen konnten.

1369**Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorenlaufbahn) bei den Staatsarchiven im Lande Hessen**

Bei den Staatsarchiven des Landes Hessen werden zum

1. Oktober 1970

Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real-(Mittel-)schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. Oktober 1970 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber(innen), die eine Eignung für den Archivberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in deutscher Geschichte der Neuzeit, in Französisch und Latein empfehlen sich; außerdem ist die Fertigkeit im Maschinenschreiben und in Kurzschrift erwünscht. Die Ausbildung der Archivinspektorwärter(innen) dauert 3 Jahre.

Bewerbungen können bis zum 5. August 1970 bei dem Direktor des Staatsarchivs, bei dem die Bewerber die Ausbildung beginnen wollen, eingereicht werden, nämlich:

- Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
- Hessisches Staatsarchiv Marburg a. d. L.
- Hessisches Staatsarchiv Wiesbaden.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
 - b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
 - c) etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und über die Fertigkeit im Maschinenschreiben,
 - d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
 - e) zwei Lichtbilder,
 - f) Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.
- Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die am 7. und 8. September 1970 in der Archivschule — Institut für Archivwissenschaft — 355 Marburg a. d. L., Friedrichsplatz 15, abgehalten wird.

Weitere Auskunft über den Archivberuf gegen die genannten Staatsarchive.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an den Staatsarchiven vom 4. 8. 1965 (veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1965, Seite 579, und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1965, Seite 1006) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Seite 139) können in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 25. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister
 H I 4 — 450/82 — 112
 StAnz. 28/1970 S. 1411

1370

Widerruf der Generalvollmacht für Ministerialrat Hofmeister und Übertragung auf Ministerialrat Kraneis

Bezug: Erlaß vom 27. 2. 1963 (StAnz. S. 317)

Da sich die Zuständigkeit von Herrn Min.-Rat Heinz Hofmeister geändert hat, widerrufe ich mit Ablauf des 30. Juni 1970 die ihm durch Erlaß vom 27. 2. 1963 — VI — 804/1 — (StAnz. S. 317) erteilte Generalvollmacht.

Die mir nach dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 4. 1970 (StAnz. S. 830) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit Wirkung vom 1. 7. 1970 allgemein auf

Herrn Ministerialrat Paul Kraneis, Wiesbaden

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozeßvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen,
 Bestellung von dinglichen Rechten,
 Abschluß von Vergleichen (§ 779 BGB),
 Versicherungsverträge.

Herr Min.-Rat Kraneis ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, 24. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister
 P I 1 — 0 19/01
 gez. von Friedeburg
 StAnz. 28/1970 S. 1412

1371

Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit

Bezug: Erlaß vom 31. Oktober 1969 — E V 5 — 813 490 — 74 (ABl. S. 1201 = StAnz. S. 1933)

Die Anlage zum Bezugserlaß wird um nachstehende Übersicht erweitert.

Die alphabetische Einordnung der Länder werde ich bei einer Neufassung des Erlasses zu gegebener Zeit vornehmen. Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister
 E V 5 — 813 490 — 117
 StAnz. 28/1970 S. 1412

*

Anlage

Unterrichtsgeldfreiheit wird gewährt an:

Lfd. Nr.	Land:	RS	GY	BA BF PS	HF u. e. L.
23	Finnland*)	1	1*)	1*)	0
24	Island	1	1	1	1
25	Japan	1	0	1	0
26	Jugoslawien	1	1	1	1
27	Kanada	1	1	1	1
28	Südafrika	1	1	1	1
29	Tschechoslowakei	1	1	1	1
30	Türkei	1	1	1	1
31	Ungarn	1	1	1	1

Die Angaben der lfd. Nr. 9 der Anlage zum Bezugserlaß werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

9	Griechenland	1	1	0	0
---	--------------	---	---	---	---

Lernmittelfreiheit wird gewährt an:

Lfd. Nr.	Land:	RS	GY	BA BF PS	HF u. e. L.	GR	HS (einschl. FO)
23	Finnland*)	1	1*)	1*)	0	1	1
24	Island	0	0	0	0	0	0
25	Japan	1	0	1	0	1	1
26	Jugoslawien	1	1	1	1	1	1
27	Kanada	1	1	1	1	1	1
28	Südafrika	0	0	0	0	0	0
29	Tschechoslowakei	1	1	1	1	1	1
30	Türkei	0	0	0	0	0	0
31	Ungarn	0	0	0	0	0	0

Die Angaben der lfd. Nr. 9 der Anlage zum Bezugserlaß werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

9	Griechenland	1	1	0	0	1	1
---	--------------	---	---	---	---	---	---

*) nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

1372

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessisches Oberbergamt
Hessisches Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden

Entschädigung für Grubenaufwand

Die Bediensteten der Bergbauverwaltung und des Landesamts für Bodenforschung erhalten mit Zustimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ab 1. Januar 1970 eine Grubenaufwandsentschädigung. Sie beträgt

- a) bei Befahrung unter Tage 9,— DM und
- b) bei Befahrung über Tage (Tagebaue, Tiefbohrungen, Gewinnungs- und Einpreßsonden, Halden), sofern sie im einzelnen oder bei mehreren nahe beieinanderliegenden Betrieben oder Betriebseinrichtungen zusammen eine Zeitdauer von mehr als zwei Stunden erfordert haben, 4,50 DM.

Die Grubenaufwandsentschädigung ist von der Landesregierung am 9. Juli 1968 als steuerfreie Aufwandsentschädigung genehmigt worden.

Alle bisher in dieser Angelegenheit ergangenen Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 2 — 13 b 02
StAnz. 28/1970 S. 1413

sungsamt. Dieses ermächtigte ich hiermit — soweit nicht die Zuständigkeit des Hessischen Statistischen Landesamtes gegeben ist —, Schlüssel-Nummern zu ändern oder neu zu vergeben.

Den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 20. 12. 1966 — K 4120 B — 55 — VI/3 — (n. v.) — hebe ich auf.

Wiesbaden, 15. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4120 B — 55
Im Auftrag
gez. Schröder
StAnz. 28/1970 S. 1413

*

Übersicht über die Schlüssel-Nummern für die kreisfreien Städte und Landkreise

1. Kreisfreie Städte

Regierungsbezirk Darmstadt	
Darmstadt	111
Frankfurt am Main	112
Gießen	113
Hanau am Main	114
Offenbach am Main	115
Wiesbaden	116
Regierungsbezirk Kassel	
Fulda	211
Kassel	212
Marburg a. d. Lahn	213

2. Landkreise

Regierungsbezirk Darmstadt	
Alsfeld	131
Bergstraße	132
Biedenkopf	133
Büdingen	134
Darmstadt	135
Dieburg	136
Dillkreis	137
Erbach	138
Friedberg	139
Gelnhausen	140
Gießen	141
Groß-Gerau	142
Hanau	143
Lauterbach	144
Limburg	145
Main-Taunus-Kreis	146
Oberlahnkreis	147
Obertaunuskreis	148
Offenbach	149
Rheingaukreis	150
Schlüchtern	151
Untertaunuskreis	152
Ussingen	153
Wetzlar	154

Regierungsbezirk Kassel	
Eschwege	231
Frankenberg	232
Fritzlar-Homburg	233
Fulda	234
Hersfeld	235
Hofgeismar	236
Hünfeld	237
Kassel	238
Marburg	239
Melsungen	240
Rotenburg	241
Waldeck	242
Witzenhausen	243
Wolfhagen	244
Ziegenhain	245

1373

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter
nachrichtlich

an die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Katastergesetzes) die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bezeichnung der Gemeinden (Verwaltungsbezirke), Katasterbezirke (Gemarkungen) und Grundbuchbezirke in Hessen;

hier: numerische Verschlüsselung (anlässlich des Einsatzes von Datenverarbeitungs- oder anderen maschinellen Anlagen)

Ich habe auf der Grundlage des vom Hessischen Statistischen Landesamt herausgegebenen „Schlüsselverzeichnis Hessen“ ein Schlüsselverzeichnis*) bearbeitet, das die Besonderheiten in der Einteilung der Katasterbezirke und der Grundbuchbezirke berücksichtigt.

Die in diesem Verzeichnis festgelegten Schlüssel-Nummern sind für die Bezeichnung der Bezirke zu verwenden, wenn für Kataster- und Vermessungszwecke Datenverarbeitungs- oder andere maschinelle Anlagen eingesetzt werden.

Das Verzeichnis ist wie folgt gegliedert (vgl. auch nachstehende Übersicht):

- 1. Schlüssel-Nummern für die kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Darmstadt und Kassel,
- 2. Schlüssel-Nummern für die kreisangehörigen Gemeinden, getrennt nach Regierungsbezirken und innerhalb dieser nach Landkreisen.

Den beiden Gruppen von Schlüssel-Nummern sind jeweils erläuternde „Vorbemerkungen“ vorangestellt.

Soweit sich Änderungen in der Bezirkseinteilung auf die Vergabe von Schlüssel-Nummern auswirken, berichten die Katasterämter unverzüglich dem Hessischen Landesvermes-

*) hier nicht mitabgedruckt. Es kann vom Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, Schaperstr. 16, zum Preise von 3,— DM bezogen werden.

1374

Der Hessische Sozialminister

Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit dem 12. RAG und dem 1. AnpG-KOV

Im Einzelfall kann bei geringer Beschädigten- oder Waisenausgleichsrente oder Elternrente im Zusammenhang mit dem 12. RAG trotz Erhöhung der Vollrentenbeträge durch das 1. AnpG-KOV und trotz Anpassung der Freibeträge und Einkommensgrenzen durch die Anrechnungsverordnung 1970 eine Minderung der Ausgleichs- oder Elternrente eintreten. Ursache dafür ist, daß die maßgebenden Werte der Anrechnungs-VO unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV festzusetzen sind, während sich die Anpassung der als Einkommen zu berücksichtigenden Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen nach der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres richtet. Dadurch kann sich die Stufenzahl ändern und sich damit das anzurechnende Einkommen erhöhen, was in den oberen Einkommensschichten nicht immer durch die Anpassung der Ausgleichs- und Elternrenten ausgeglichen wird. Zwar ist in den kommenden Jahren in den betreffenden Fällen wieder mit Erhöhungen der Ausgleichs- oder Elternrente zu rechnen. Trotzdem stellen die derzeitigen Kürzungen im Rahmen der Elternversorgung insofern eine besondere Härte dar, als es hier keine weiteren anpassungsfähigen Rententeile gibt, deren Erhöhung zum 1. Januar 1970 die dargestellte negative Auswirkung ausgleichen könnte.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte daher mit seinem Rundschreiben vom 22. 5. 1970 — V 2 — 5114.40 — 781/70 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein der Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Elternrente, die nach der Anrechnungs-VO 1969 zugestanden hat, und der, die nach der Anrechnungs-VO 1970 zusteht, im Wege des Härteausgleichs bis zum 31. 12. 1970 zu, wenn das zu berücksichtigende Einkommen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Eine derartige Härteausgleichsversorgung kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn neben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kein anderes Einkommen bezogen wird.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 5 — 5056/5245

St.Anz. 28/1970 S. 1414

1375

Amtsarztlehrgang in Düsseldorf

Im Gebäude der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, wird in der Zeit vom 5. 10. 1970 bis 28. 2. 1971 ein Amtsarztlehrgang (staatsärztlicher Lehrgang) durchgeführt.

Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind möglichst bis zum 31. 8. 1970 an die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf zu richten.

Nähere Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt das Sekretariat der Akademie vom montags bis freitags 8.30 bis 16.00 Uhr (Tel.-Nr. 34 19 71).

Wiesbaden, 10. 6. 1970

Der Hessische Sozialminister
III A 3 — 18 a 08/01

St.Anz. 28/1970 S. 1414

1376

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat April 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/209 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 10. 1969 für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-West-

falen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter zum Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 8. 10. 1969 und Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 27. 10. 1969 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.

2. Nr. 101/210 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1970 über die Zahlung eines einmaligen Überbrückungsgeldes an die gewerblichen Arbeitnehmer im hessischen Weinbau. Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

3. Nr. 201/162 — Tarifvertrag vom 29. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Waldarbeiter in den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, in den gemeindlichen Forstbetrieben in Rheinland-Pfalz und Saarland sowie die Waldarbeiter des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. sowie Allgemeiner Hannoverscher Klosterfond und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.

4. Nr. 201/163 — Lohntarifvertrag vom 20. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

5. Nr. 309/152 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — über Löhne und Mantelbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Mobil Oil AG in Deutschland — Bereich Exploration und Produktion — in Celle. Tarifvertragsparteien:

Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Bergbau und Energie, Hauptvorstand, Bochum.

6. Nr. 700/683 — Lohntarifvertrag vom 1. 9. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

7. Nr. 700/684 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 9. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

Zu 6. und 7. betr. Arbeitnehmer der Firma Obering. Richard Schramm GmbH, Frankfurt/M.

Zu 6. und 7. Tarifvertragsparteien:

Firma Obering. Richard Schramm GmbH, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

8. Nr. 700/685 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 10. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Lehrlinge des Werkes Neu-Isenburg der Firma A. van Kaick (Mantel, Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte, Urlaubsgeld, Rationalisierungsschutz usw.).

Tarifvertragsparteien:

Firma A. van Kaick „AvK“-Generatoren- u. Motorenwerke oHG, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

9. Nr. 700/686 — Firmentarifvertrag vom 18. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Angestellten, Lehrlinge und Arbeiter (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Mantelbestimmungen für Lehrlinge, Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung, Rationalisierungsschutz, Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und der Jugendvertreter).

10. Nr. 700/687 — Lohntarifvertrag vom 18. 11. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
11. Nr. 700/688 — Tarifvertrag vom 18. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 12. 2. 1968 (u. a. Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigung).
Zu 9. bis 11. betr. Arbeitnehmer der Firma E. G. Henkel, Maschinenfabrik, Neu-Isenburg.
Zu 9. bis 11. Tarifvertragsparteien:
Firma E. G. Henkel, Maschinenfabrik, Neu-Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
12. Nr. 700/690 — Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Löhne, Gehälter und Rationalisierungsschutz für Arbeiter und Angestellte.
13. Nr. 700/691 — Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 über die Arbeitszeit der Arbeitnehmer.
14. Nr. 700/692 — Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und Jugendvertreter.
15. Nr. 700/693 — Urlaubsabkommen vom 20. 1. 1970 für die Arbeitnehmer.
16. Nr. 700/694 — Tarifvertrag vom 7. 1. 1970 über Mantelbestimmungen für die Lehrlinge.
Zu 12. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Firma Kolketra, Krofdorf-Gleiberg.
Zu 12. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Firma Kolketra, Metall- und Kunststoffwerk GmbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
17. Nr. 700/689 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1969 über Mantelbestimmungen für die Lehrlinge.
18. Nr. 700/695 — Tarifvertrag vom 23. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Urlaubsabkommens vom 3. 2. 1965 für die Arbeitnehmer.
Zu 17. und 18. betr. Arbeitnehmer der Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen.
Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
19. Nr. 700/696 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Urlaubsabkommens vom 3. 2. 1965 für die Arbeitnehmer der Firma Gießmetall, Krofdorf-Gleiberg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Gießmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
20. Nr. 700/697 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Urlaubsabkommens vom 30. 5. 1969 für die Arbeitnehmer der Firma Elkoma, Gladenbach.
Tarifvertragsparteien:
Firma Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH Gladenbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
21. Nr. 700/698 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 7. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Firma Erich Scholze KG, Frankenberg/Eder, vom 17. 10. 1968.
Tarifvertragsparteien:
Firma Erich Scholze KG, Frankenberg/Eder, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
22. Nr. 700/699 — Firmentarifvertrag vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Arbeitnehmer der Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Werke Bad Orb und Wolferborn (Mantel-TV, Lohn, Gehalt, Lehrlingsentgelte, Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung, Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und Jugendvertreter, Rationalisierungsschutz).
Tarifvertragsparteien:
Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Bad Orb, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
23. Nr. 700/700 — Tarifvertrag vom 11. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge vom 18. 11. 1968 für die Arbeiter und Angestellten der Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Helsa.
Tarifvertragsparteien:
Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
24. Nr. 705/186 — Urlaubsabkommen vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
25. Nr. 705/187 — Urlaubsabkommen vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 24. und 25. betr. Arbeitnehmer des Elektro-, Radio- und Fernsehtechner-Handwerks im Lande Hessen.
Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernsehtechner-Handwerks Hessen, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
26. Nr. 804 b/115 — Urlaubsabkommen vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks sowie der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik und des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär- und Heizungstechnik Hessen, Wiesbaden, sowie Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
27. Nr. 1103 c/50 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten der Zentrale, Raffinerien, des Vertriebsbereiches sowie des Forschungslabors der Esso AG im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
28. Nr. 1103 c/51 — Lohntarifvertrag vom 25. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer im Vertriebsbereich, in der Zentrale sowie im Forschungslabor der Esso AG im Bundesgebiet.
29. Nr. 1103 c/52 — Protokollnotiz vom 11. 12. 1969 zum vorstehend genannten Lohntarifvertrag vom 25. 11. 1969.
Zu 27. bis 29. Tarifvertragsparteien:
Firma ESSO AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
30. Nr. 1200/291 — Lohntarifvertrag vom 7. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
31. Nr. 1200/292 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
32. Nr. 1200/293 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 30. bis 32. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
33. Nr. 1200/294 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
34. Nr. 1200/295 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
35. Nr. 1200/298 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister vom 18. 11. 1960.
Zu 33. bis 35. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
36. Nr. 1200/296 — Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge (Neufassung des Manteltarifvertrages vom 22. 9. 1966).

37. Nr. 1200/297 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 18. 11. 1960.
Zu 36. und 37. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 30 bis 32.
Zu 30. bis 37. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
Zu 30. bis 37. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
38. Nr. 1400/157 — Lohntarifvertrag vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge der Druckindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Druck e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß, Wiesbaden, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
39. Nr. 1401 a/50 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Schriftgießereigewerbes in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin über die Höhe des Krankenlohnes.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
40. Nr. 1902/58 — Manteltarifvertrag vom 26. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1970 — für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen nebst Gehaltsgruppenverzeichnis.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz-Saar, Frankfurt/M.
41. Nr. 1905 d/108 — Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Geflügelschlachtereier Obertiefenbach einschl. der Nebenbetriebe.
Tarifvertragsparteien:
Geflügel-Union GmbH & Co., Produktions- und Handels-KG, Hamburg, Warburgstr. 35, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
42. Nr. 1910/56 — Lohntarifvertrag vom 5. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
43. Nr. 1910/57 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).
Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
44. Nr. 1910 b/57 — Lohntarifvertrag vom 4. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 9. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
45. Nr. 1910 b/58 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 9. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).
Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
46. Nr. 1913 e/38 — Lohntarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
47. Nr. 1913 e/39 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 46. und 47. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
48. Nr. 1913 i/90 — Lohntarifvertrag vom 11. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970/1. 1. 1971 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
49. Nr. 1913 i/91 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970/1. 1. 1971 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).
Zu 48. und 49. betr. Arbeitnehmer bei den Mineralbrunnen im Lande Hessen.
Zu 42. bis 49. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
50. Nr. 1913 e/36 — Manteltarifvertrag vom 14. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
51. Nr. 1913 e/37 — Gehaltstarifvertrag mit Gruppenplan vom 19. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 (Gehalt, Lehrlingsentgelte, zusätzliches Urlaubsgeld) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 50. und 51. betr. Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 50. und 51. Tarifvertragsparteien:
Firma Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg-Wandsbek, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
52. Nr. 1914 e/80 — Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband der deutschen Rauchtobakindustrie, Fachverband Rauchtobak, Kautobak, Schnupftobak e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
53. Nr. 2002/70 — Lohntarifvertrag vom 4. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textilbekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
54. Nr. 2100/725 — Tarifvertrag vom 27. 1. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über Mantelbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer in Fertigbaubetrieben des Baugewerbes im Bundesgebiet.
55. Nr. 2100/726 — Tarifvertrag vom 27. 1. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über Mantelbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer in Beton- und Mörtelmischbetrieben im Bundesgebiet.
56. Nr. 2100/727 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages nebst Anhang 1 und 3 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge vom 31. 3. 1965.
57. Nr. 2100/728 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
58. Nr. 2100/729 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Regelung des Lohnes der Berufsgruppe III a/b.
Zu 56. bis 58. betr. Arbeiter und Lehrlinge des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 54. bis 58. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
59. Nr. 2101 a/18 — Tarifvertrag vom 9. 6. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — über Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Köln-Deutz, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

60. Nr. 2102 a/42 — Lohntarifvertrag vom 13. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt und Frankfurt/M. sowie Stadt und Landkreis Kassel (Lohn, Arbeitszeit, Lehrlingsentgelte, zusätzliches Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
61. Nr. 2102 b/91 — Tarifvertrag vom 16. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Regelung der Ortsklasseneinteilung.
62. Nr. 2102 b/92 — Tarifvertrag über Löhne und Arbeitszeit vom 16. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970/1. 1. 1971.
Zu 61. und 62. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.
Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
63. Nr. 2102 b/93 — Tarifvertrag vom 16. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970/1. 1. 1971 — über Löhne und Arbeitszeit für die in Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen — Fachgruppe Putz und Stuck, Frankfurt (Main), und IG Bau-Steine-Erden, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
64. Nr. 2203/186 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Manteltarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Bundesgebiet vom 16. 3. 1966 (Lohnfortzahlung, Krankengeldzuschuß).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen, Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum.
65. Nr. 2400/263 — Manteltarifvertrag vom 16. 2. 1970 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 1./1. 2. 1970 — für alle Arbeitnehmer.
66. Nr. 2400/264 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 65. und 66. betr. Arbeitnehmer des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 65. und 66. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
67. Nr. 2500/152 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 12. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — einschl. Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Landkreisen Limburg und Oberlahn.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß, Limburg/L., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
68. Nr. 2601/170 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1969 über eine Sonderzahlung an die fest angestellten kaufmännischen und technischen Arbeitnehmer.
69. Nr. 2601/171 — Tarifvertrag vom 9. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Altersversorgung für die Arbeitnehmer (ausgenommen Redakteure, Bildberichterstatter und leitende Angestellte).
Zu 68. und 69. betr. Arbeitnehmer der AP GmbH (Zentrale und Zweigbüros) im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien:
Associated Press GmbH (AP GmbH), Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
70. Nr. 2601/172 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Arbeitnehmer der UPI (Zentrale und Zweigbüros) im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
United Press International (UPI), Filiale Deutschland, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
71. Nr. 2603 b/125 — Zweiter Tarifvertrag vom 4./13. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Betriebs-tarifvertrages vom 16. 1. 1969 für die Arbeitnehmer der „Nassauisches Heim“ Siedlungsbauges. mbH, Frankfurt/M. (Lohnerhöhung, Haushaltszulage).
Tarifvertragsparteien:
Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
72. Nr. 2603 b/126 — Siebenter Tarifvertrag vom 4./13. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Betriebs-tarifvertrages vom 1. 6. 1966 für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt/M. (Haushaltszulage, Lohnerhöhung).
Tarifvertragsparteien:
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
73. Nr. 2603 g/60 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 6. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — für die Angestellten (Gehalt, Urlaubsgeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
74. Nr. 2603 g/61 — Manteltarifvertrag vom 13. 1. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — für die Angestellten und Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover (zusammengeschlossen im GEDAG)
Zu 73. und 74. betr. Angestellte und Lehrlinge der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 73. und 74. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
75. Nr. 2701/409 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 18. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969.
76. Nr. 2701/415 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 2. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970.
Zu 75. und 76. betr. Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 75. und 76. Tarifvertragsparteien:
Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düsseldorf.
77. Nr. 2701/410 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 (Fortfall der Ortsklassen, Urlaub).
78. Nr. 2701/411 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 23. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970.
Zu 77. und 78. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
79. Nr. 2701/412 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 (Fortfall der Ortsklassen, Urlaub).
80. Nr. 2701/413 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 23. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970.
Zu 79. und 80. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

- Zu 77. bis 80. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 77. bis 80. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. Nr. 2701/414 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1970 über Mantel- und Gehaltsbestimmungen für die Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse e. V., Frankfurt/M., in Vollmacht der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen eGmbH, Augsburg, Essen, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Kassel, Köln, München, Münster/W., Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Wuppertal, des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe sowie der Eisenbahnsparkassen Mainz und Saarbrücken, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen.
82. Nr. 2701/416 — Tarifvertrag vom 19. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 21. 8. 1961 (Fortfall der Ortsklassen, Urlaub).
83. Nr. 2701/417 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 19. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970.
Zu 82. und 83. betr. Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 82. und 83. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen —, Hamburg.
84. Nr. 2702a/246 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 17. 5. 1967.
85. Nr. 2702a/247 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 12. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970
Zu 84. und 85. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsmittlergewerbes im Bundesgebiet.
Zu 84. und 85. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband bevollmächtigter Generalagenten und Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
86. Nr. 2702c-1/319 — Dritter Änderungsstarifvertrag vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 — zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 1. 2. 1967.
87. Nr. 2702c-1/320 — 22. Tarifvertrag vom 15. 8. 1969 — gültig ab 1. 8. 1969 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Reisekostenvergütung, Kündigung).
Zu 86. und 87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
88. Nr. 2702c-1/321 — Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. 4. 1962.
89. Nr. 2702c-1/322 — Tarifvertrag vom 15. 5. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte (Neufassung des Tarifvertrages vom 29. 11. 1969).
90. Nr. 2702c-1/323 — Tarifvertrag vom 15. 5. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge.
91. Nr. 2702c-1/324 — Dritter Änderungsstarifvertrag vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 — zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 1. 2. 1967.
92. Nr. 2702c-1/325 — 21. Tarifvertrag vom 15. 8. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für Angestellte.
93. Nr. 2702c-1/326 — 22. Tarifvertrag vom 15. 8. 1969 — gültig ab 1. 8. 1969 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für Angestellte (Manteländ., u. a. Reisekostenvergütung, Kündigung).
94. Nr. 2702c-1/327 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
95. Nr. 2702c-1/328 — Tarifvertrag vom 9. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 88. bis 95. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.

Zu 86. und 95. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 86. bis 95. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. Nr. 2702c-2/135 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969.
97. Nr. 2702c-2/136 — Änderungsstarifvertrag vom 1. 8. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 — zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966.
98. Nr. 2702c-2/137 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des BAT und des Tarifvertrages vom 1. 6. 1965 für die Angestellten.
Zu 96. bis 98. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
99. Nr. 2702c-2/138 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten.
Zu 96. bis 99. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 96. bis 99. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 2702c-3/51 — Tarifvertrag vom 1. 5. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte.
101. Nr. 2702c-3/52 — Änderungsstarifvertrag vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 — zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 1. 1. 1967.
Zu 100. und 101. betr. Arbeitnehmer bei den Landkrankenkassen und ihren Verbänden im Bundesgebiet.
Zu 100. und 101. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand, Hamburg.
102. Nr. 2702c-4/246 —Ergänzungsstarifvertrag vom 8. 7. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zum Lohnstarifvertrag für die Arbeiter vom 2. 5. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
103. Nr. 2702c-4/247 — Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 17. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 102. und 103. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 102. und 103. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
104. Nr. 2702c-5/163 — Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 4. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969.

105. Nr. 2702c-5/164 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 104. und 105. betr. Angestellte und Lehrlinge der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 104. und 105. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bochum, i. V. der Aachener Knappschaft, Aachen; Brühler Knappschaft, Köln; Hannoverschen Knappschaften, Hannover; Hess. Knappschaften, Kassel; Niederrh. Knappschaft, Moers; Ruhrknappschaft, Bochum; Saarknappschaft, Saarbrücken; Süddeutschen Knappschaft, München; und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
106. Nr. 2702c-5/165 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 11. 1969 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 4. 3. 1969 und zum Tarifvertrag über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften vom 5. 3. 1969.
Tarifvertragsparteien:
Bundeskknappschaft und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
107. Nr. 2702c-6/233 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Lohngrundlagen).
108. Nr. 2702c-6/234 — Lohntarifvertrag vom 1. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969.
109. Nr. 2702c-6/235 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages. Zu 107. bis 109. betr. Arbeiter der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 107. bis 109. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
110. Nr. 2802/245 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom Juli 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — für die Besatzungsmitglieder in der deutschen Binnenschifffahrt (Güter- und Fahrgastschifffahrt).
Tarifvertragsparteien:
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschifffahrt e. V., Lohnkommission des Schiffer-Betriebsverbandes Jus et Justitia, Lohnkommission des Schifffahrtsverbandes für das westdeutsche Kanalgebiet e. V., Lohnkommission des Binnenschifffahrtsverbandes Elbe e. V. und des Schifferbetriebsverbandes für die Elbe, Norddeutsche Tankreeder-Vereinigung e. V. sowie Deutsche Binnentankreeder-Vereinigung e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
111. Nr. 2804/442 — Tarifvertrag Nr. 269a vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, Frankfurt/Main.
112. Nr. 2804/443 — Tarifvertrag Nr. 269b vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christl. Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals — Hauptvorstand —, München.
Zu 111. und 112. betr. Änderung des TVArb. für die Arbeiter (Manteländ. u. a. Arbeitsunfähigkeit und Krankenbezüge, Postdienst).
113. Nr. 2804/444 — Tarifvertrag Nr. 270a vom 13. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
114. Nr. 2804/445 — Tarifvertrag Nr. 270b vom 13. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 113. und 114. betr. Änderung des TVArb. für die Arbeiter (Manteländ., Entlohnung, Lohnanspruch; Änderung Anlage 2).
115. Nr. 2804/446 — Tarifvertrag Nr. 271a vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
116. Nr. 2804/447 — Tarifvertrag Nr. 271b vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 115. und 116. betr. Erhöhung der Grundvergütung, Überstundenvergütung und des Ortszuschlages sowie Manteländerung für die Angestellten und Änderung des Tarifvertrages Nr. 220 a/b für Arbeitnehmer im Rentenzahldienst — Erhöhung der Vergütung.
117. Nr. 2804/448 — Tarifvertrag Nr. 272a vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
118. Nr. 2804/449 — Tarifvertrag Nr. 272b vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 117. und 118. betr. Neuregelung der Löhne für die Arbeiter (Änderung Tarifvertrag Nr. 241 a/b vom 29. 12. 1967 i. d. F. vom 10. 10. 1969).
119. Nr. 2804/450 — Tarifvertrag Nr. 273a vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
120. Nr. 2804/451 — Tarifvertrag Nr. 273b vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 119. und 120. betr. Neuregelung der Vergütung für Lehrlinge.
121. Nr. 2804/452 — Tarifvertrag Nr. 274a vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
122. Nr. 2804/453 — Tarifvertrag Nr. 274b vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 121. und 122. betr. Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeiter (Ergänzung des TVArb.).
123. Nr. 2804/454 — Tarifvertrag Nr. 275a vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
124. Nr. 2804/455 — Tarifvertrag Nr. 275b vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 123. und 124. betr. Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Angestellte (Ergänzung TVAng.).
Zu 111. bis 124. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 111. bis 124. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
125. Nr. 2804/456 — Tarifvertrag Nr. 61 vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Grundvergütung, Überstundenvergütung und des Ortszuschlages sowie Manteländerung für die Angestellten der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M., Neu Isenburg und Bonn.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand in Frankfurt/M. und Landesleitung Berlin, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand in Stuttgart und Landesbezirksvorstand Berlin.
126. Nr. 2805/365 — Tarifvertrag Nr. 2a(IIa)/1970 vom 30. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand, Frankfurt/M.
127. Nr. 2805/366 — Tarifvertrag Nr. 2b(IIb)/1970 vom 30. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter —.
Zu 126. u. 127. betr. Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die vollbeschäftigten Arbeitnehmer (Änderung und Ergänzung des LTV für Arbeiter und des AnTV für Angestellte).
128. Nr. 2805/367 — Tarifvertrag Nr. 3/1970 vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 3/1963 für Bahnagenten auf Dienstvertrag und Vertragsschrankenwärter (Arbeitszeit, Vergütung, Sonn- und Feiertagszuschläge, Urlaub) und Änderung des Tarifvertrages Nr. 3/1964 für Anrufschrankenwärter (Erhöhung der Vergütungssätze), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 126).
129. Nr. 2805/368 — Tarifvertrag Nr. IIIa/1970 vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 2. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 126.

130. Nr. 2805/369 — Tarifvertrag Nr. IIIb/1970 vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 2. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 127.
Zu 129. und 130. betr. Änderung und Ergänzung der Mantelbestimmungen des AnTV und der Vergütungsordnung (Anlage I zum AnTV) für die Angestellten.
Zu 126. bis 130. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 126. bis 130. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
131. Nr. 2805/370 — Ergänzungstarifvertrag vom 3. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Tarifvertrag vom 28. 2. 1969 für die Arbeiter — Erhöhung der Löhne —.
132. Nr. 2805/371 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter.
133. Nr. 2805/372 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Angestellten.
134. Nr. 2805/373 — Tarifvertrag vom 3. 1. 1969 über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
135. Nr. 2805/374 — Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Löhne und Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter.
136. Nr. 2805/375 — Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für die Angestellten vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
137. Nr. 2805/376 — Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeiter.
138. Nr. 2805/377 — Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 — Gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Angestellte.
Zu 131. bis 138. betr. Arbeitnehmer der Heilstätten/Eigenbetriebe der Bundesbahnversicherungsträger im Bundesgebiet.
Zu 131. bis 138. Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Bundesbahn-Versicherungsanstalt sowie Krankenversorgung der Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
139. Nr. 2806a/363 — Tarifvertrag Nr. 408 vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
140. Nr. 2806a/364 — Tarifvertrag Nr. 411 vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des § 14 ETV — Lohngruppenspannen für Arbeiter —.
141. Nr. 2806a/369 — Tarifvertrag Nr. 414 vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
142. Nr. 2806a/372 — Tarifvertrag Nr. 417 vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge sowie Anwärter zur Ausbildung.
Zu 139.—142. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
143. Nr. 2806a/365 — Tarifvertrag Nr. 409 vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
144. Nr. 2806a/366 — Tarifvertrag Nr. 412 vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des § 14 ETV — Lohngruppenspannen für Arbeiter —.
145. Nr. 2806a/370 — Tarifvertrag Nr. 415 vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
146. Nr. 2806a/371 — Tarifvertrag Nr. 418 vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge sowie Anwärter zur Ausbildung.
Zu 143. bis 146. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
147. Nr. 2806a/367 — Tarifvertrag Nr. 410 vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
148. Nr. 2806a/368 — Tarifvertrag Nr. 413 vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — Zur Änderung des § 14 ETV — Lohngruppenspannen für Arbeiter —.
149. Nr. 2806a/373 — Tarifvertrag Nr. 416 vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
150. Nr. 2806a/374 — Tarifvertrag Nr. 419 vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge sowie Anwärter zur Ausbildung.
Zu 147. bis 150. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt/M.
Zu 139. bis 150. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
151. Nr. 2806a/375 — Tarifvertrag Nr. 421 vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter.
152. Nr. 2806a/376 — Tarifvertrag Nr. 423 vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
Zu 15. und 152. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 139 bis 142.
153. Nr. 2806a/377 — Tarifvertrag Nr. 422 vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter.
154. Nr. 2806a/378 — Tarifvertrag Nr. 424 vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten
Zu 153. und 154. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 143. bis 146.
Zu 151. bis 154. betr. Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseilschwebbahnen.
Zu 139.—154. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
155. Nr. 2807/89 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 24. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Arbeitnehmer der Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/M. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt M.
156. Nr. 2808/195 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Lohnstarifvertrages Nr. 11 für die Arbeiter vom 1. 11. 1968 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
157. Nr. 2808/96 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 6./1. 8./1. 10. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 6 für die Angestellten vom 1. 1. 1969, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
158. Nr. 2808/197 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 6./1. 8./1. 10. 1969 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages Nr. 11 für die Angestellten vom 1. 11. 1968 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
159. Nr. 2808/199 — Gehaltstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
160. Nr. 2808/200 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
161. Nr. 2808/202 — Manteltarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 157. bis 161. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

162. Nr. 2808/198 — Lohntarifvertrag Nr. 12 für die Arbeiter vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
163. Nr. 2808/201 — Manteltarifvertrag Nr. 7 für die Arbeiter vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 162. u. 163. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 156.
Zu 156. bis 163. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Luft-hansa AG. und der Lufthansa Service GmbH. im Bundesgebiet.
164. Nr. 2808/203 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 7. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages Übergangsversorgung für das Cockpit-Personal der Deutschen Luft-hansa AG. im Bundesgebiet vom 1. 6. 1968.
165. Nr. 2808/204 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 7. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages Übergangsversorgung für das Cockpitpersonal vom 1. 6. 1968.
166. Nr. 2808/205 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — zur Ergänzung der Protokollnotiz zum Tarifvertrag vom 1. 1. 1968 über die Personalvertretung für das Bordpersonal.
Zu 165. u. 166. betr. cockpit- und Bordpersonal der Con-dor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 164. bis 166. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 156.
Zu 156. bis 166. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
167. Nr. 3001a-1/217 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
168. Nr. 3001a-1/218 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestelltenlehrlinge und an Fachanwärter.
169. Nr. 3001a-1/224 — 17. Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 — gültig ab 1. 8. 1969 — zur Änderung und Ergänzung der Ver-gütungsordnung — Anlage 1 zum MTA — für die An-gestellten.
Zu 167. bis 169. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
170. Nr. 3001a-1/216 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Arbeiter.
171. Nr. 3001a-1/219 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Lohntarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter vom 1. 3. 1969 (Lohnerhöhung).
172. Nr. 3001a-1/220 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Lohntarifvertrag für Hausmeister vom 21. 5. 1968 (Lohnerhöhung).
173. Nr. 3001a-1/221 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Lohntarifvertrag für Kraftfahrer vom 7. 7. 1965 i. d. F. vom 1. 6. 1969 (Lohnerhöhung).
174. Nr. 3001a-1/222 — Zehnter Tarifvertrag vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 15. 7. 1964 (u. a. Arbeits-versäumnis, Krankenbezüge, Kuren).
175. Nr. 3001a-1/223 — Siebenter Tarifvertrag vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Lohntarifvertrages Kraftfahrer vom 7. 7. 1965.
Zu 170.—175. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 167. bis 175. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 167. bis 175. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
176. Nr. 3002/81 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Helferinnen sowie Entgelte für die Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingun-gen des Hilfspersonal der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
177. Nr. 3003/60 — Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zum Bundesmanteltarifvertrag vom 20. 2. 1968.
178. Nr. 3003/61 — Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 4 vom 4. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — für Angestellte und Arbeiter.
Zu 177. und 178. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
179. Nr. 3003/62 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1969 über eine ein-malige Zahlung an Angestellte, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 177. bis 179. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 177. bis 179. Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, in Voll-macht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
180. Nr. 3004/329 — Tarifvertrag vom 12/18. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Neuregelung der Vergütungen für die Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frank-furt/M.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk — Anstalt des öffentlichen Rechts —, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —, Deutsche Orchestervereinigung, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —, Hessischer Journa-listenverband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film Union im DGB Verband Hessischer Rundfunk.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

181. Nr. H-1200/289 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und der bin-denden Festsetzung zur Regelung des Urlaubs für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. 2. 1970.
182. Nr. H-1200/290 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. 2. 1970 — gültig ab dem 1. des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 56 vom 21. 3. 1970.
Zu 181. u. 182. Beschlossen von dem Heimarbeitsaus-schuß für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisie-ren.
183. Nr. H-1209/44 — Bindende Festsetzung der Entgelte für die mit Weißstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. 1. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Weißstickerei.
184. Nr. H-1209/45 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung der Entgelte für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundes-anzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1970, beschlossen von dem Heim-arbeitsausschuß für Maschinenstickerei.
185. Nr. H-1211/22 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 —.
186. Nr. H-1211/23 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (aus-genommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 —.
Zu 185. u. 186. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 39 vom 26. 2. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsaus-schuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

187. Nr. H-1303/153 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 11. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 227 vom 6. 12. 1969.
188. Nr. H-1303/154 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 15. 1. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. 2. 1970.
Zu 187. u. 188. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und für die Herstellung von Glückwunschkarten.
189. Nr. H-1800/39 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 20. 11. 1969 — gültig ab dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 29. 1. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Musikinstrumenten (ohne Harmonikas).
190. Nr. H-1800/38 — Bindende Festsetzung zur Änderung der Bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Teddybeeren vom 17. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
191. Nr. H-1800/40 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte für das Fertigmachen (Bemalen und Leimen) einfacher Menschenfiguren und Attrappen vom 17. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
192. Nr. H-1800/41 — Bindende Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung und Bearbeitung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit Beschäftigten vom 17. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
193. Nr. H-1800/42 — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die in der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 17. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
- Zu 190. bis 193. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 43 vom 4. 3. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.
194. Nr. H-2000/502 — Bindende Festsetzung von Entgelten und von Urlaub für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 8. 1. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
195. Nr. H-2000/503 — Bindende Festsetzung zur Änderung der Bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 18. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —.
196. Nr. H-2000/504 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —.
Zu 195. u. 196. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 28. 3. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
197. Nr. H-2001/74 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. 1. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 18. 6. 1970 Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 28/1970 S. 1414

1377

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An das Landeskulturamt
Wiesbaden
An alle Kulturämter

Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes

Zu meinem Runderlaß vom 13. 8. 1969 — IV A 13389/69 LK 24. O — (StAnz. S. 1885), gebe ich die zugehörigen Ergänzungsblätter nachstehend bekannt.

Die Runderlasse vom

- 13. 4. 1965 — IV 4914/65 LK 24.1.2 (n. v.)
- 9. 1. 1968 — IV A 25073/67 LK 24.00 (n. v.)
- 25. 1. 1968 — IV A 1647/68 LK 24.1.1 (n. v.)

werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A 6138/70 LK 24.1.1
StAnz. 28/1970 S. 1422

*

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

XII

Anweisung über die Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Flurbereinigung vom 13. August 1969 — IV A 13389/69 LK 24.0

Inhaltsübersicht

A Die Netzverdichtung

1. Anträge auf Netzverdichtung
2. Grundsätze der Standortwahl

B Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes nach den RVP (erschienen durch RdErl. vom 8. 5. 1970 — IV A 6138/70 LK 24.1.1)

1. Allgemeines
2. Ergänzungen zur RVP

C Ausführung von Vermessungen nach dem Stückverm. Erl.

1. Grundsätzliches
2. Gegenstände der Stückvermessung
3. Festlegung und Abmarkung der Grenzen (Planabsteckung und Planaufmessung)
4. Ausführung und Vermessung
5. Linienverfahren
6. Polarverfahren
7. Vermessungsrisse

B Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes nach den VP-Richtlinien (RVP)

Die Richtlinien für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 3. 4. 1970 — IV c 2 — K 5020 A — 14 (StAnz. S. 885) sind unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen zu beachten.

1. Allgemeines

1.1 Für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes gelten die Richtlinien des HMfWuT vom 3. 4. 1970 — IV c 2 — K 5020 A — 14 (RVP). Von besonderer Bedeutung für die Kulturämter sind die Bestimmungen über die nachgeordneten Vermessungspunkte (NP), soweit sie den Aufbau des NP-Feldes, die Bestimmung der NP, die Genauigkeit der NP, die Festlegung und Sicherung der NP und die Numerierung der NP betreffen.

1.2 Bei der Absteckung des Wege- und Gewässernetzes sind die veränderten Bedingungen zu beachten, die ab 1. 5. 1970 für die Bestimmung der NP gelten (Ziff. 3.2 der RVP). Die neuen eingeengten Fehlergrenzen (Ziff. 3.3 der RVP), die von den Vermessungsverwaltungen auf Bundesebene erarbeitet worden sind, zwingen mehr denn je zur Einhaltung geodätischer Grundsätze bei der Anlage des Polygonnetzes.

Um Nachmessungen wegen Überschreitung der Fehlergrenzen zu vermeiden, ist äußerste Sorgfalt bei den Vermessungsarbeiten geboten.

1.3 Das Rechenzentrum des Landeskulturamtes wird auf die neuen Fehlerformeln (Ziff. 3.3 der RVP) hingewiesen. Die Grenzwerte sind, sobald es die Arbeitslage gestattet, in die Rechenprogramme zu übernehmen. Die Umstellung der Rechenprogramme ist mir anzuzeigen, damit ich mit dem Minister für Wirtschaft und Technik den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziff. 3.3 der RVP vereinbaren kann.

2. Ergänzungen zur RVP

2.1 zu 3.2 Abs. 3 RVP

Auf die Ermittlung der An- und Abschlußrichtung bei Kleinpolygonzügen kann erst verzichtet werden, wenn das Rechenzentrum die technischen Voraussetzungen für den Programmablauf der Berechnungsarbeiten geschaffen hat. Das Landeskulturamt wird die Kulturämter zur gegebenen Zeit in Kenntnis setzen.

2.2 zu 3.5 RVP (Anlage 12 Ziff. 3.0)

In der Feldlage sind in der Regel nur solche Polygonpunkte durch Sicherungsmarken festzulegen, an denen Polygonzüge abgehen. Sind über längere Strecken keine Ab-

gänge zu verzeichnen, dann sind gegebenenfalls auch andere Polygonpunkte durch Marken und Maße zu sichern. In der Ortslage ist jeder 2. Polygonpunkt zu sichern. Polare Einmessungen von Gebäudeecken genügen hierbei den gestellten Forderungen.

Bei orthogonaler Festlegung der Sicherungsmarken sind die Maße im Vermessungsriß, bei polarer Festlegung die Messungselemente nur im Beobachtungsbuch nachzuweisen.

2.3 zu 3.9 Abs. 1 RVP.

Die VP-Übersichten sind von den Kulturämtern als Deckpausen zu den Zusammendrucken des neuen Bestandes 1 : 5000 auszuarbeiten. Diese sind von der Reprostelle des Landeskulturamtes auf den Maßstab 1 : 10 000 zu verkleinern. Die Verkleinerung ist bezüglich der Größe der Signaturen, der Beschriftung usw. bei der Ausarbeitung der Deckpausen zu berücksichtigen.

1368

Tierkörperbeseitigung;

hier: Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus Tierkörperbeseitigungsanstalten

Bezug: 1. Erlaß vom 8. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 21),
2. Erlaß vom 12. Januar 1970 (19d 06 — 106)

Der Erlaß vom 8. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 21) wird in Nr. 5 Buchst. d wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anreicherungen sind bei 37° C und 43° C zu bebrüten.“

2. Satz 2 wird Satz 3 und Satz 3 wird Satz 4.

3. Im Neuen Satz 3 werden die Worte „und bei 43° C“ gestrichen.

Wiesbaden, 9. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II C 3 — 19 d 06

StAnz. 28/1970 S. 1423

1379 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5, des § 9 Abs. 1 und 4 und des § 10 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. Seite 159), wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ wird in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen erneut unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 530 ha und liegt in der Gemarkung Lampertheim.

Die Grenzen

im Norden und Osten: Das südliche und westliche Ufer des Lampertheimer Altrheins von der Mündung in den

Neurhein bei Strom-km 440,25 bis zur Brücke — dem „Bau“ — über den Altrhein zum Biedensand unter Einschluß des großen Baggersees und seiner Ausmündung in den Altrhein,

im Osten und Süden: Von der Brücke über den Altrhein an: der Hochwasserdamm am Ost- und Südufer des Altrheins bis zu der ausgebauten Straße Lampertheim—Böbenheim, anschließend deren Nordrand über den Holländergraben hinaus bis zum Sommerdamm, sodann der Sommerdamm und sein südlicher Ast, der in fast halbkreisförmigem Bogen dem Südrand der „Rottstücke“ folgend nach Norden ausholt und bei Strom-km 438,225 das Neurheinufer erreicht,

im Westen: Das Neurheinufer von Strom-km 438,225 bis zur Mündung des Altrheins bei Strom-km 440,25.

Straßen, Wege, Dämme und Gewässer, die den Grenzverlauf bezeichnen, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 in Rot eingetragen, die mit der Naturschutzgebietsverordnung bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Kreis Ausschuß des Kreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B. und bei der Vogelschutzwärte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Frankfurt/Main-Fechenheim.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes sind sämtliche Maßnahmen verboten, die die wissenschaftliche Forschung nachteilig beeinflussen, zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur oder Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, die Natur schädigen oder den Naturgenuß in irgend einer Weise beeinträchtigen.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Baumaßnahmen vorzunehmen, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Gerätehütten, Verkaufsbuden u. ä.),
2. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu ändern oder zu beschädigen,
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
4. Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, dem Straßenverkehr oder der Schifffahrt dienen,
5. Abfälle, Müll und Schutt aller Art abzulagern bzw. wegzwerfen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
6. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu parken, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, sowie außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Wege zu reiten,
7. Kraftfahrzeuge zu waschen,
8. die Wege zu verlassen, zu lagern, zu lärmern oder Feuer anzuzünden,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Sportfischerei mittels Erlaubnisscheins im Lampertheimer Altrhein und seinen Nebenarmen innerhalb des Schutzgebietes auszuüben. Ausgenommen bleiben die Uferstrecken des Altrheins zwischen der Einmündung des Holländergrabens und der Brücke über den Altrhein auf beiden Seiten,
11. mit Wasserfahrzeugen aller Art in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel sowie in das sogenannte Heegwasser und Welsche Loch einzufahren; im übrigen wird auf die Bestimmungen der Rheinschiffahrt-Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1411) verwiesen,
12. mit Wasserfahrzeugen am gesamten Ufer des bei Altrhein-Strom-km 2,5 entstandenen Baggersees anzulanden,
13. beim Befahren des bei Altrhein-Strom-km 2,5 auf der Biedensandseite entstandenen Baggersees mit Wasserfahrzeugen die Geschwindigkeit von 5 km pro Stunde zu überschreiten,
14. nach Einbruch der Dunkelheit mit Wasserfahrzeugen in dem vorgenannten Baggersee zu ankern; ausgenommen sind die Fischernachen,
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
16. Waren ambulant anzubieten,
17. in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Laichschongebiet (Heegwasser) und Welschen Loch mit Zugnetzen zu fischen,
18. Wasserwild im Welschen Loch von der Wasserseite her zu bejagen,
19. Wohnwagen aufzustellen.

§ 4

(1) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird folgendes besondere Naturreservat ausgewiesen.

Naturreservat Ludwigsinsel

Die Grenze beginnt im Nordwesten auf der Biedensandseite am Zufluß zum Welschen Loch (Altrhein-Strom-km 0,9) und folgt der Wasseruferlinie auf der Biedensandseite des Altrheins, (angenommener Mittelwasserstand, Pegel Worms 2,34 Meter) bis Altrhein-Strom-km 1,8. Sie verläuft dann in süd-südöstlicher Richtung auf die Nordspitze des sogenannten Blinddarms und folgt alsdann dem Nordrand des Welschen Lochs bis zum Ausgangspunkt bei Altrhein-Strom-km 0,9. Die

Grenzen dieses Naturreservats sind in den Karten (§ 2 Abs. 2) in grüner Farbe eingetragen.

(2) Über die Verbote des § 3 hinaus ist das Betreten des in Absatz 1 genannten Naturreservats ganzjährig verboten.

(3) In dem Naturreservat ist die Ausübung der Jagd auf Wasserwild verboten.

(4) Unberührt von Absatz 2 bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes,
2. die vertragsmäßige Ausübung der Berufsfischerei, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 17 genannten Einschränkung,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 18 genannten Einschränkung und unter Beachtung des in § 4 ausgesprochenen Verbots,
4. die zur Erhaltung der Schifffahrtswege, Dämme und Wege erforderlichen Maßnahmen,
5. alle Maßnahmen, die der Förderung des Schutzgebietes und der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt dienen (z. B. Verbesserung der Wasserverhältnisse),
6. die wissenschaftliche Forschung.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt gemäß § 6.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 18 sowie § 4 Abs. 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Rabenkrähen, Bleihühnern, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 6

(1) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden kann auf Antrag nach Anhörung der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Ausnahmen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung zulassen

1. aus Gründen des öffentlichen Wohls,
2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht,
3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile.
4. für betriebsnotwendige Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Ausnahmen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ in den Gemarkungen Biedensand und Lampertheim, Kreis Bensheim, und in der Gemarkung der Stadt Worms vom 4. August 1937, veröffentlicht im Hessischen Regierungsblatt Nr. 17 vom 23. August 1937, S. 179.

Darmstadt, 23. 6. 1970

Der Regierungspräsident
VII/9 46 d 04/01 L 1
gez. Dr. W i e r s c h e r
StAnz. 28/1970 S. 1423

1380**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ im Landkreis Groß-Gerau vom 2. 7. 1969 (StAnz. S. 1466)**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Hessischen Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ im Landkreis Groß-Gerau vom 2. Juli 1969 (StAnz. S. 1466) wie folgt geändert:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau im Landkreis Groß-Gerau wird dahin geändert, daß der Gebietsteil „Lochinsel“ aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen wird. Die neue Grenze des Naturschutzgebietes stößt in Höhe des Altrhein-Stromkilometers 5 von dem Sommerdamm kommend im rechten Winkel auf das rechtsseitige Altrheinufer. Dieses bildet dann die Grenze des Naturschutzgebietes, so daß der nördlich des Altrheinufers in der Gemarkung Erfelden gelegene Gebietsteil, die sogenannte Lochinsel, mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung nicht mehr unter den Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau im Landkreis Groß-Gerau fällt.

§ 2 erhält danach folgende Fassung:**§ 2**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 2,369 ha und umfaßt die Rheininsel Kühkopf, den sie umfließenden Stockstadt-Erfelder-Altrhein, die Uferzone südlich des Altrheins in den Gemarkungen Biebesheim, Guntersblum (Gemeindebezirk Stockstadt) und Stockstadt; im Norden das Gebiet der Gemarkung Erfelden zwischen dem vom Hochwasserdamm abzweigenden Sommerdamm und dem Altrhein sowie die Knoblochsau.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft in Uhrzeigerichtung, beginnend an der Südspitze (etwa bei Rheinstrom-km 468,35) der Rheininsel Kühkopf, dem Rheinstromufer entlang in nördlicher Richtung bis zur Nordspitze der Rheininsel Kühkopf (Rheinstromkilometer 473,50), den Altrhein überspringend entlang dem östlichen Rheinstromufer der Knoblochsau bis Rheinstrom-km 478,0 (Nordspitze des Schusterwörth), den Schusterwörther Altrhein überspringend und an dessen Ostufer entlang bis zur Gemarkungsgrenze Leeheim/Erfelden, ab hier, dem Sommerdamm in östlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf den zum Pumpwerk Kammerhof gehörenden Dohlgraben, diesem entlang bis zum Hochwasserdamm am Pumpwerk Kammerhof, von diesem Punkt dem Hochwasserdamm in südlicher Richtung folgend bis zu dem zum Plattenhof führenden Weg (Plattenstraße); der Plattenstraße ca. 90 m folgend bis zu dem ersten Graben, der diese Straße kreuzt, alsdann diesem Graben (Gemarkung Erfelden Flur 13 Nr. 56, Flur 15 Nr. 42/2 und 42/1, Flur 16 Nr. 44 und Flur 21 Nr. 157) in südlicher Richtung folgend, bis er auf den Hauptwirtschaftsweg, der den Plattenhof und den Bensheimer Hof verbindet, trifft; ab hier folgt die Grenze ca. 800 m dem Feldweg in Flur 16 Nr. 23/1 Gemarkung Erfelden in südöstlicher Richtung bis zur Abteilung 403 des Staatsforstes Groß-Gerau, führt dann in gleichbleibender Richtung über die Erfelder Straße bis zum Auftreffen auf den Sommerdamm am Erfelder Altrhein, dem Sommerdamm in östlicher Richtung folgend bis in Höhe des Altrhein-Strom-Kilometers 5, wo sie im rechten Winkel auf das rechtsseitige Ufer des Stockstadt-Erfelder Altrheins stößt. Die Grenze verläuft sodann dem Ufer des Altrheins entlang in östlicher Richtung durch die Gemarkungen Erfelden und Stockstadt bis zur Einmündung der Modau (Brücke Stockstadt-Guntershausen). Von diesem Punkt ab folgt die Grenze dem Westufer der Modau bis zum Auftreffen auf den Sommerdamm, folgt diesem in westlicher, später in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Hochwasserdamm (Königsdeich) und diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung des Sommerdamms in der Gemarkung Biebesheim; alsdann ca. 120 m diesem Sommerdamm in südlicher Richtung entlang und dann

im rechten Winkel die Flur 11 der Gemarkung Biebesheim durchziehend zum Ausgangspunkt bei der Südspitze der Rheininsel Kühkopf.

(2) Die geänderten Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 und in einer Karte im Maßstab 1:10 000 in Rot eingetragen, die zusammen mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau — untere Naturschutzbehörde — in Groß-Gerau und bei der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt-Fechenheim, Steinauer Straße 44.

Art. 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 6. 1970

Der Regierungspräsident
VII/9 — 46 d 04/01 — K 1
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 28/1970 S. 1425

1381**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung der Wohnplätze „Bahnhof“ und „Ölmühle“ in der Gemeinde Grävenwiesbach, Landkreis Usingen

Auf Antrag der Gemeinde Grävenwiesbach, Landkreis Usingen, werden die in der Gemarkung Grävenwiesbach gelegenen Wohnplätze „Bahnhof“ und „Ölmühle“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 25. 6. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 23

StAnz. 28/1970 S. 1425

1382**Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Nieder- und Ober-Florstadt in der Gemeinde Florstadt, Landkreis Friedberg

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt in der Gemeinde Florstadt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Nieder-Florstadt“,
„Ortsteil Ober-Florstadt“.

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

StAnz. 28/1970 S. 1425

1383**Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteil Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach in der Gemeinde Brachtal, Landkreis Gelnhausen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach in der Gemeinde Brachtal mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Hellstein“,
„Ortsteil Neuenschmidten“,
„Ortsteil Schlierbach“

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 10

StAnz. 28/1970 S. 1425

1384**Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Bezeichnungen:

- „Ortsteil Fahrenbach“,
- „Ortsteil Lörzenbach“,
- „Ortsteil Steinbach“.

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 2

StAnz. 28/1970 S. 1426

1385**Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach**

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach, hat Antrag auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung zur Erweiterung des Zwischenproduktbetriebes im Gebäude 340 auf ihrem Grundstück in Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess. AusfVO zur GewO vom 30. 3. 1912 (RegBl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 b 04.051 — FWO — (20) 340
StAnz. 28/1970 S. 1426

1386**KASSEL****Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 Abs. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) beabsichtige ich, Landschaftsteile in den

Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Die Landschaftsschutzkarte, in der die Grenzen des künftigen Landschaftsschutzgebietes durch grüne Umrandung kenntlich gemacht sind, liegt (nebst dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung) 14 Tage lang, und zwar vom 21. Juli 1970 bis 4. August 1970 in der Zeit von 8.00 bis 16.45 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 704, zur öffentlichen Einsicht aus. Die Landschaftsschutzkarte mit dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung kann während dieser Frist auch bei den Kreis Ausschüssen der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Untere Naturschutzbehörden — während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können Einsprüche erhoben werden, über die der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — entscheidet.

Der Wortlaut des Verordnungsentwurfs ist bereits in StAnz. 1970 S. 1176 als Anlage zur Bekanntmachung vom 28. 4. 1970 veröffentlicht worden.

Kassel, 23. 6. 1970

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 46 b

StAnz. 28/1970 S. 1426

1387**Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — bzw. der Stadt Baunatal;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung bzw. vorläufige Besitzeinweisung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücksteilflächen der Grundstücke Gemarkung Baunatal — Altenbauna Flur 5, Flurstücke 153/1 und 205/44 — Gesamtgröße 265 qm — beansprucht ca. 89 qm — eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 10, Blatt Nr. 291,

Eigentümer: Kaufmann August Ohlwein und Buchbinder Wilhelm Ohlwein, Baunatal, Altenritter Straße 12,

wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des PrGes. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) und § 36 (3) des Hess. Straßengesetzes Termin zur Feststellung der Entschädigung und vorläufige Besitzeinweisung auf

Montag, den 13. Juli 1970, 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Baunatal

anberaunt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des PrEnteignGes. aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben sowie über vorläufige Besitzeinweisung verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEnteignGes.; § 36 (3) des Hess. Straßengesetzes).

Kassel, 15. 6. 1970

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten
I/1a Az.: 86 d 12/03 — Tgb.-Nr.: 13/69
StAnz. 28/1970 S. 1426

Buchbesprechungen

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe B — Ausgleichsleistungen. Von Kühne-Wolff. 57. Ergänzungslieferung; 261 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen, 57,50 DM, Blattpreis 0,22 DM, Gesamtwerk 246,80 DM. Stand Januar 1970. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Bereits im April d. J. ist die 57. Ergänzungslieferung zum führenden und bewährten Kommentar zur Gesetzgebung über den Lastenausgleich erschienen und brachte das Werk auf den Stand von Januar 1970.

Diese Lieferung hat zum Inhalt:

1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 878),

2. Einundachtzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1242),
3. Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1532),
4. Deutsch-Italienisches Abkommen vom 19. Oktober 1967 mit Ratifizierungsgesetz vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353),
5. Neubearbeitung der durch das RepG, das 1. UAG sowie das 21. und 22. AndGLAG betroffenen Vorschriften des LAG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Buchbesprechungen zu den seither erschienenen Ergänzungslieferungen verwiesen; diese Würdigungen werden allenhalben aufrechterhalten und gelten auch vorliegend.

Richter Rein

Grundrechte als Entstehensicherung und Bestandsschutz. Von Dr. Michael Kloepper. 1970, XI, 140 S. gr. 8°. In Kunststoffeinband 24,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorliegende Arbeit ist die Dissertation des Verfassers. Sie ist als Band 13 der Münchner Universitätschriften erschienen, die im Auftrag der Juristischen Fakultät von den Professoren Dr. Reinhart Maurach, Dr. Hans Spanner und Dr. Ernst Steindorf herausgegeben werden.

Wie der Titel der Arbeit bereits erkennen läßt, befaßt sich Kloepper mit einem allgemeinen Problem des Grundrechtsverständnisses. Dabei kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Grundrechte im allgemeinen bestandsschützende und entstehensichernde Komponenten haben. Auf Grund des hieraus abgeleiteten Strukturmodells für Grundrechte systematisiert Kloepper die Grundrechte danach, ob der Bestandsschutz oder die Entstehensicherung im Vordergrund stehen, oder beide Aspekte gleichgewichtig sind (Vollrechte).

Die Erprobung des Strukturmodells von Kloepper an den einzelnen Grundrechten zeigt, daß bei einzelnen Grundrechten der Bestandsschutz, bei anderen der Entstehensschutz im Vordergrund steht. Zu den Grundrechten, bei denen der Bestandsschutz das Übergewicht hat, gehören u. a. das Eigentumsrecht und die Meinungsfreiheit. Welche Schwierigkeiten auftreten, wenn man in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG neben dem Bestandsschutz entstehensichernde Elemente hineininterpretiert, ist auch Kloepper (S. 48 ff.) bewußt; denn es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die bloße Erwerbchance keine vermögenswerte oder wenigstens keine meßbare Position darstellt, deren Entzug eine Entschädigungspflicht auslösen könnte. Bei der Meinungsfreiheit (S. 57 ff.) wird insbesondere die Entsprechung mit der Informationsfreiheit herausgearbeitet.

Zu den Grundrechten, die in erster Linie Entstehensrechte sind und nur nebenbei Bestandsschutz gewähren, rechnet Kloepper die Vereinigungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, Parteienfreiheit usw. Denn hier liegt fraglos der Schwerpunkt bei der Gründungs- oder Beitrittsfreiheit. Allerdings wären diese grundrechtlichen Verbürgungen, worauf Kloepper (Seite 78) mit Recht hinweist, praktisch reichlich unvollkommen ohne entsprechenden Bestandsschutz.

Zu den Grundrechten, bei denen Entstehensicherung und Bestandsschutz sich die Waage halten und die Kloepper „Vollrechte“ nennt, gehörte u. a. die Pressefreiheit. Schon aus der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, die Freiheit der Presse reiche „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen“, wird deutlich, daß hier Entstehen und Bestand in gleicher Weise geschützt sein sollen.

Kloepper kommt allerdings nicht umhin im letzten Kapitel seiner Schrift darauf hinzuweisen, daß es auch einige Grundrechte gibt, die keinen Bezug zu dem von ihm entwickelten Strukturmodell der Entstehensicherung und des Bestandsschutzes aufweisen. Es sei nur auf die dort genannten Grundrechte wie Gleichheitssatz, Justizgrundrechte u. a. verwiesen. Abgeschlossen wird das Buch durch ein ausführliches Sachregister, das seine Benutzung erleichtert.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Bundesbaugesetz, von Heitzer-Oestreicher, 4. verbesserte Auflage — Februar 1970 — Sammlung Guttentag, 915 S. 68,— DM. Walter de Gruyter-Verlag, Berlin.

Die 4. Auflage ist der dritten verhältnismäßig schnell — nach zwei Jahren — gefolgt. Dies liegt nicht nur daran, daß der Kommentar nach Inhalt und Gliederung den Bedürfnissen der Praxis entspricht und die letzte Auflage daher rasch vergriffen war, sondern wohl auch an der Fülle der höchstgerichtlichen Entscheidungen, die in der letzten Zeit ergangen sind und in den Kommentar, soll er zeitgerecht und praxisnah bleiben, Aufnahme finden müssen. Daß dem so ist, zeigt sich besonders in der Erweiterung, die die Kommentierung der §§ 19 bis 35 und der Vorschriften des Sechsten Teils „Erschließung“ erfahren hat, hat sich doch die Rechtsprechung gerade mit ihnen in fast explosionsartigem Umfang befaßt und es erforderlich gemacht, ihre Auslegung neu zu überdenken und zu ergänzen.

Neu zu überarbeiten war auch nach ihrer Novellierung der im 2. Teil des Bundes aufgenommenen Kurzkommendar zur Baunutzungsverordnung, eine Aufgabe, der sich die Verfasser mit Erfolg unterzogen haben. Neben ihm enthält der 2. Teil die Texte der Wertermittlungsverordnung und der Planzeichenverordnung sowie sonstige Ausführungsvorschriften des Bundes, wie die Wertermittlungsrichtlinien des ehemaligen Bundesschatzministers, deren Anwendung den Gutachterausschüssen empfohlen ist.

Der Anhang enthält eine Zusammenstellung der von den Ländern erlassenen Rechtsvorschriften und wesentlichsten Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz, den Text der Reichsgaragenordnung sowie die Texte des Bundesraumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder.

Insgesamt vermittelt somit das Werk eine umfassende Übersicht des Städtebaurechts, die es auch dem nicht mit der Materie vertrauten Benutzer ermöglicht, sich schnell und sicher zu orientieren.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Gewerbeordnung mit Durchführungsvorschriften zum wirtschaftsrechtlichen Teil und gewerberechtlichen Nebengesetzen; Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von Ministerialrat a. D. Dr. Heinz Rother; 2. Aufl. 1969, 23,— DM, Carl Heymanns Verlag KG, Köln.

Der Text der Gewerbeordnung ist in den letzten Jahren vielfach, insbesondere durch zahlreiche Gesetze außerhalb der GewO geändert worden, z. B. Einf.Ges. zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Erstes Ges. zur Reform des Strafrechts, Berufsausbildungsges., SchornsteinfegerGes., so daß es selbst für denjenigen, der gewissenhaft versucht, sein Arbeitsexemplar durch Eintragung der Änderungen auf dem laufenden zu halten, schwierig ist, den heute geltenden Text festzustellen. Die Herausgabe einer Textausgabe nach dem neuesten Stand (Sept. 1969) durch einen ausgezeichneten Sachkenner auf dem Gebiet des Gewerberechts ist daher sehr zu begrüßen und entspricht einem dringenden Bedürfnis.

In den — bei einer Textausgabe selbstverständlich — kurz gefaßten Erläuterungen zu Teil I (GewO) wird auf den sachlichen Anwendungsbereich der Einzelvorschriften, Zweck der Neuregelung, die Abweichungen von der früheren Fassung (unter Angabe der Änderungsvorschrift und ihrer Fundstelle) und auf den Zusammenhang mit anderen Vorschriften (u. a. solcher des Teils II) verwiesen. Der II. Teil bringt außer den in der Praxis immer wieder benötigten Übergangsvorschriften der 4. Novelle eine reichhaltige Auswahl —

insgesamt 37 — der wichtigsten Durchführungsverordnungen zur GewO und der gewerberechtlichen Nebengesetze, u. a. Blindenwarenvertriebsgesetz, das gesamte Spiel- und Lotterierecht, Gesetze über den Vertrieb von edlen und unedlen Metallen, BundeswaffenGes. und Ges. über technische Arbeitsmittel („MaschinenschutzGes.“). Auch einzelne landesrechtliche Durchführungsbestimmungen sind in den Anhang aufgenommen worden, so die Hess. Maklerverordnung und die Hess. Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften.

Bei Durchsicht des Buches kommt man zu der Überzeugung, daß es Rother — entsprechend seiner im Vorwort genannten Absicht — vollauf gelungen ist, dem Leser einen Überblick über den zur Zeit bestehenden rechtlichen Zustand der Gewerbeordnung zu verschaffen. Für die Wirtschaft und alle mit gewerberechtlichen Fragen befaßten Behörden und Gerichte, ebenso für Studierende und die in der Ausbildung befindlichen Beamten, ist das Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel, diese besonders deshalb, weil jede Gesetzesanwendung zuverlässige Unterlagen über den Wortlaut der im Einzelfall angewandten Vorschriften erfordert. Ein gut zusammengestelltes Stichwortregister erhöht den Wert des Buches und erleichtert ganz wesentlich seine praktische Handhabung.

Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Dr. Fuhr

Bundesbaugesetz, Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg, 6. Lieferung, 110 S., 5,80 DM. Verlag C. H. Beck, München. Die Herausgeber haben gut daran getan, nach den ersten drei Teilen des Bundesbaugesetzes nunmehr den 6. Teil, der sich mit der Erschließung befaßt, zu kommentieren. Haben doch seine Vorschriften für die Kommunen und die Bauherren bedeutungsvolles und finanziell wesentliches Gewicht. Dieser Bedeutung werden allerdings die Vorschriften nicht gerecht. Innerhalb fehlt es an der gerade auf diesem Gebiet besonders wichtigen Sorgfalt der Ausarbeitung, an Eindeutigkeit und Vollständigkeit, so daß der Auslegung ein großer Spielraum gelassen ist.

Demgemäß hat sich auch die Rechtsprechung sehr häufig, aber auch mit unterschiedlichen Ergebnissen, mit diesem Teil des Gesetzes befaßt. Sie bildet heute ein fast unüberschaubares Mosaik, wenn nicht gar Kaleidoskop von Rechtssätzen, die es verdienstvoll machen, sie wissenschaftlich übersichtlich zusammenzustellen und einzuordnen. Dieser Aufgabe unterzieht sich nunmehr der Kommentar mit der schon aus der Kommentierung der ersten drei Teile gewohnten Genauigkeit und Gründlichkeit. Verfasser dieses Teils ist Prof. Dr. Ernst, der aus seiner früheren Tätigkeit im Bauministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und als Staatssekretär im Bundeswohnungsbauministerium sowie als Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht und aus seinem heutigen Aufgabenbereich an der Universität Münster mit dem Bau- und Bodenrecht besonders gut vertraut ist. seiner Kenntnis von den Schwierigkeiten, die die Materie und ihre Regelung der kommunalen Praxis bietet, wird es auch zuzuschreiben sein, daß die Kommentierung bei Wahrung der wissenschaftlichen Akkuratess gestrafft und damit die Benutzung des Kommentars vereinfacht wurde.

Die Lieferung umfaßt auf 110 Seiten die §§ 123 bis 130. Der Kommentar zu den §§ 131 bis 135 und zu der Übergangsvorschrift des § 180 soll in der nächsten Lieferung folgen. Es steht zu hoffen, daß diese bald erscheinen wird.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Handbuch des Baunachbarrechts von Kübler/Speidel, 452 S., 56,— DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Stellung und Rechte des Nachbarn im öffentlichen Baurecht sind in den letzten Jahren immer stärker in den Mittelpunkt der baurechtlichen Betrachtungen und Entscheidungen gerückt. Die Vielzahl der Urteile und Abhandlungen, die sich mit ihnen befassen und die sich auf Bundes- und (unterschiedliches, aber einander ähnliches) Landesrecht beziehen, erschwert jedoch dem Einzelnen, selbst dem mit dem Baurecht vertrauten, den Überblick, zumal sich auch die Literatur bisher auf die Behandlung bestimmter einzelner Fragen oder bestimmter einzelner Rechtsbereiche beschränkt hat.

Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Verfasser der Mühe unterzogen haben, die Gesamtheit des öffentlichen Baunachbarrechts systematisch zu erfassen und darzustellen und damit eine schon als schmerzlich empfundene Lücke zu schließen. Sie haben, was einen eindrucksvollen Blick in den Umfang ihrer Arbeit und das vorhandene Material vermittelt, ungefähr 720 verwaltungsgerichtliche und 50 zivilgerichtliche Entscheidungen sowie 210 Abhandlungen in Fachzeitschriften und selbstverständlich auch die baurechtlichen Kommentare in ihrem Handbuch verwertet, aber auch den Gegenstand ihrer Betrachtung nach allen Gesichtspunkten abgehandelt.

Nach einem Allgemeinen Teil, der sich mit grundlegenden Fragen, wie Begriff des Nachbarn, Umfang und Verletzung des Nachbarrechts, Ansprüche des Nachbarn auf behördliche Einsichten und auf Folgenbeseitigung, Auswirkung des öffentlichen Baunachbarrechts auf private Ansprüche und Schadenersatzansprüche des Bauherrn nach erfolglosen Rechtsmitteln des Nachbarn, befaßt, untersucht die Verfasser die nachbarschützenden Vorschriften des Bauplanungsrechts im Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung und der Reichsgaragenordnung und des Bauordnungsrechts der Länder in den Landesbauordnungen. Ein besonderer Teil ist dem Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorfahrens gewidmet, nach dem sich die Beteiligung der Nachbarn (mit Unterschieden in den Ländern) vollzieht. Die Untersuchung schließt mit einer Darstellung der Rechtsstellung des Nachbarn im Verwaltungsstreitverfahren und des vorläufigen Rechtsschutzes.

Das Handbuch ist, was das öffentliche Baurecht angeht, als umfassend zu bezeichnen. Nachbarrechtliche Probleme aus anderen öffentlich-rechtlichen Bereichen, wie Gewerbe- und Wasserrecht, wurden — schon um den Umfang nicht ins Unübersehbare auszuweiten — mit Recht nur so weit einbezogen, als sie für das Baunachbarrecht von Bedeutung sind. Auch das private Baunachbarrecht ist ausgedehnt, jedoch sind die Verbindungen zwischen ihm und dem öffentlichen Recht dargestellt.

Im ganzen nicht nur eine fleißige, sondern auch eine hervorragende Arbeit und dazu ein nützliches Buch, das bei dem Umfang, den Nachbarstreitigkeiten gewinnen, in die Hand der Gemeinden, Baubehörden, Architekten und Rechtsanwältinnen zur schnellen und sicheren Unterrichtung über Rechtsprechung und Literatur gehört. Dazu übersichtlich und klar gegliedert mit zweckdienlichen Hervorhebungen gedruckt und sorgfältig gebunden. Für den, der Wert darauf legt, auch eine Freude für das Auge. Ministerialrat Fritz Heinz Müller

1970

Montag, den 13. Juli 1970

Nr. 28

Gerichtsangelegenheiten

2144

Erlaubnisurkunde

1 AR 670: Georg Grohmann ist die Erlaubnis zur geschäftlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Sozialrechts (Rentenberater) mit dem Geschäftssitz in Limburg (Lahn) erteilt.

625 Limburg (Lahn), 2. 7. 1970

Der Landgerichtspräsident

2145

Erlaubnisurkunde

1 AR 670: Hartmut Grohmann ist die Erlaubnis zur geschäftlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Sozialrechts (Rentenberater) mit dem Geschäftssitz in Limburg (Lahn) erteilt.

625 Limburg (Lahn), 2. 7. 1970

Der Landgerichtspräsident

2146

Aufgebote

5 C 35 70: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Griedel, Band 15, Blatt 613, in Abteilung III, lfd. Nr. 2, für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg/Württ., eingetragene Grundschuld über 3200,— DM nebst 8% Zinsen, wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 9. 6. 1970).

6308 Butzbach, 9. 6. 1970

Amtsgericht

2147

3 C 115 70 — Aufgebot: Die Witwe Maria Blum geb. Henz in Lahr, Blumenstr. 4 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer in Hadamar —

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Lahr, Bd. 8, Blatt 296, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 17, Gemarkung Lahr, Flur 26, Flurstück 100, Ackerland, Oberste Geug, Größe 3,27 Ar, Gartenland, Oberste Geug, Größe 2,30 Ar, beantragt.

Im Grundbuch ist der Händler Johann Borbonus IV in Lahr als Eigentümer eingetragen.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, dem 7. September 1970, um 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 3. 7. 1970

Amtsgericht

2148

C 447/69 — Ausschlussurteil: In der Aufgebotsache des Landwirts Gerhard Georg Henkel, wohnhaft in Helmshausen, Haus Nr. 9, ist der Inhaber des im Grundbuch von Hesserode Band V, Blatt 156, in Abt. I Nr. 6 verzeichneten $\frac{1}{16}$ Miteigentümergeanteils an dem in diesem Grundbuch eingetragenen Grundstück Flur 2, Flurstück 83, Gemarkung Hesserode Streuwiesen III, in der Ecke 33a, 96 qm — eingetragener Mit-

eigentümer zu $\frac{1}{16}$ insoweit: Landwirt Karl Norwig von Helmshausen — mit seinem Recht ausgeschlossen.

3508 Melsungen, 23. 6. 1970

Amtsgericht

2149

8 C 754 69: In der Aufgebotsache der Antragstellerin Klara Maurer geb. Liebherr, 6452 Steinheim am Main, Albrecht-Dürer-Straße 1 — vertr. d. Rae. Dr. Zabolitzky u. Seidler, Offenbach am Main, Frankfurter Str. 57 —

wurde durch Ausschlussurteil vom 8. 4. 1970 der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Groß Steinheim Band 79, Blatt 3011, in Abteilung III, lfd. Nr. 1, eingetragene Grundschuld über 2000,— DM nebst 9% Zinsen jährlich für die Volksbank eGmbH in Steinheim am Main für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 8. 4. 1970

Amtsgericht

2150 Güterrechtsregister

GR 461 — 19. Juni 1970: Kaufmann Klaus Dieter Bogen und Ehefrau Yvonne Angiela Bogen geb. Wlodarski, beide in Langenhain-Zegenberg.

Durch Vertrag vom 9. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 24. 6. 1970

Amtsgericht

2151 Neueintragung

GR 462 — 22. Juni 1970: Die Eheleute Karl Brückner, Fußbodenverleger und Desamparados Brückner geb. Carbon, beide in Eppertshausen haben durch Vertrag vom 16. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 13. 6. 1970

Amtsgericht

2152 Neueintragung

GR 463 — 22. Juni 1970: Die Eheleute Herbert Nehr, Kaufmann und Lydia Nehr geb. Buchenauer beide jetzt in Eppertshausen, haben durch Vertrag vom 14. Oktober 1950 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 22. 6. 1970

Amtsgericht

2153

6 GR 567 — 12. 6. 1970: Eheleute Gastwirt Dieter Höttemann und Hilde geb. Bressler, Eschwege, Reichensächser Str. 20. Der Ehemann hat durch Erklärung vom 26. 5. 1970 die Berechtigung der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

344 Eschwege, 12. 6. 1970

Amtsgericht

2154

GR 1763 — 19. 6. 1970: Hubert Daniel, Heizungsmonteur, und Ursula geborene Belzer, Ockstadt.

Durch Vertrag vom 12. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1764 — 23. 6. 1970: Fritz Franz Berthold Koberstein, Kaufmann, und Roswitha geb. Fahnrot, Rodheim v. d. H.

Durch Vertrag vom 29. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 19. 6. 1970

Amtsgericht

2155

Veränderungen

GR 1936 — 16. 6. 1970: Eheleute Hans Hermann Volkmann, Druckereikaufmann, und Helga geb. Rohrbach, Lich.

Durch Vertrag vom 11. Februar 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

63 Gießen, 22. 6. 1970

Amtsgericht

2156

41 GR 1215 — 11. 6. 1970: Eheleute Kaufmann Itzhak Schechter und Gerda geb. Maus in Hanau haben durch Vertrag vom 11. 5. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 16. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

2157

GR 104 — 27. 5. 1970: Eheleute Dreher Martin Krick und Elfriede geborene Füll, Niederseelbach (Ts.). Unter Aufhebung des Vertrages vom 16. 4. 1942 ist nun der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft eingetreten.

627 Idstein (Taunus), 26. 6. 1970

Amtsgericht

2158

8 GR 194: Manfred Kellermann und Ehefrau Sibylle Kellermann geb. Knapp, Homberg. Krs. Alsfeld, Zum Hohen Berg 12. Durch notariellen Vertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1970

Amtsgericht

2159

Neueintragung

8 GR 577 — 26. Juni 1970: Eheleute Versicherungskaufmann Horst Heinrich Kasimir Heßler und Gudrun Heßler geb. Schneider, beide wohnhaft in Königstein (Ts.).

In der notariellen Urkunde vom 30. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 26. 6. 1970

Amtsgericht

2160

1 GR 292: Kaufmann Karl Markolf und Frau Ursula geb. Fissler in Korbach. Durch notariellen Vertrag vom 16. 4. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 22. 6. 1970

Amtsgericht

2161

Neueintragung

4 GR 378 — 19. Juni 1970: Isolierter Georg Schaller und Margarete Schaller geb. Röder, Sprendlingen, Berliner Ring 24.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 19. 6. 1970

Amtsgericht

2162

Neueintragung

GR 818 — 22. Juni 1970: Med. Ass. Heinz Krönert und med. techn. Ass. Ursula Krönert geb. Schmidt, beide in Marburg, Kantstraße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1970 ist unter Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 16. 22. 6. 1970

Amtsgericht

2163**Neueintragung**

GR 817 — 22. Juni 1970: Studienassessor Adolf Echternacht und Fachlehrerin Anni Echternacht geb. Booch, beide in Cölbe, Gartenstraße 22.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1970 ist vereinbart: Die Verfügungsbeschränkung der Ehegatten gemäß § 1365 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach jeder Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten „über sein Vermögen im ganzen verfügen“ und sich entsprechend verpflichten kann, soll für unsere Ehe nicht gelten. Im übrigen soll der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft in vollem Umfang für unsere Ehe auch weiterhin gelten.

355 Marburg (Lahn), 16. 22. 6. 1970

Amtsgericht

2164**Neueintragung**

GR 154: Maurermeister Eduard Schleich und dessen Ehefrau Edith geborene Bien, beide wohnhaft in Ulmbach, Ährhecke 3. Durch Vertrag vom 20. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 22. 6. 1970

Amtsgericht

2165

GR 1834 A — 27. 4. 1970: Wollstadt, Otto, Maler, und Annunciata geb. Kühling in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 24. März 1970 ist Gütertrennung aufgehoben und gesetzlicher Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 3062 — 19. 2. 1970: Foßler, Friedrich, Verlagskaufmann, und Paula geb. Kelschenbach, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3063 — 5. 3. 1970: Engelmann, Kurt, Kaufmann, und Erika geb. Holfert, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1969 ist Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3064 — 5. 3. 1970: Schiewek, Fritz, Verwaltungsangestellter, und Irmgard geb. Binzenhöfer, Verkäuferin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3065 — 5. 3. 1970: Wolf, Erich, Kaufmann und Elfriede Katharina geb. Krauss, Hausfrau, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3066 — 5. 3. 1970: Stein, Hartmut Hans, Journalist, und Roswitha, Gundela, Uta-Maria, Silvia geb. Koller-Kraus, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3067 — 5. 3. 1970: Dr. Reutler, Karl, Oberstudienrat, und Roswitha geb. Hasubek, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3068 — 5. 3. 1970: Gehrman, Wolf Dietrich Klaus, Diplom-Ingenieur, und Edda geb. Thomsen, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3069 — 5. 3. 1970: Möckel, Horst, Kaufmann, und Jutta geb. Werner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3070 — 5. 3. 1970: Daum, Jakob, Vulkaniseurmeister, und Gertrud geb. Rückker, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3071 — 19. 3. 1970: Müller, Erich Günter, Bankkaufmann, und Hilde Emilie geb. Conradi, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3073 — 19. 3. 1970: Knabe, Ottmar Theodor und Luise Katharina Emma geb. Vogt, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3074 — 27. 4. 1970: Kubatzki, Norbert Karl, Laborant und Christa, geb. Veenstra, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3075 — 27. 4. 1970: Heinrichs, Johann, Tankwart, und Elfriede geb. Lehn, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3076 — 27. 4. 1970: Friedewald, Hans Joachim Paul, Diplom-Kaufmann, und Hannelore geb. Jamin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3077 — 27. 4. 1970: Pütz, Günter, und Marie geb. Aspden, Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3078 — 27. 4. 1970: Krempien, Hans Dieter, Hotelangestellter und Anna Elisabeth (Anneliese), Krempien geb. Heinen, Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 9. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3079 — 27. 4. 1970: Werner, Michael, Musiker, und Barbara geb. Reustle, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3080 — 27. 4. 1970: Manhillen, Curt Karl Jakob, Kaufmann, und Ludwina Elisabeth Paula geb. Porkert, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3081 — 1. 6. 1970: Henrich, Winfried, Polizeibeamter, und Christa geb. Martin, Gymnastiklehrerin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3082 — 1. 6. 1970: Wischert, Winfried, Kaufmann, und Renate geb. Günsch, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3083 — 1. 6. 1970: Rasch, Alfred, Elektriker, und Marianne geb. Scharf, Wiesbaden-Erbenheim.

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 3084 — 1. 6. 1970: Koch, Karl, Karosseriebauer, und Ursel Feuchter, Büroangestellte Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 13. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3085 — 1. 6. 1970: Lehmann, Reinhard, Maschinenbauer — Seemaschinist, und Rose-Marie Margarete Olga geb. Rolleck, Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 19. Juli ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3086 — 1. 6. 1970: Schnell, Rudi, und Helga geb. Dörr, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3087 — 1. 6. 1970: Jablonski, Gerfried, Redakteur und Magdalena geb. Möllers, Immobilien-Kauffrau, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3088 — 1. 6. 1970: Prigge, Eberhard, Behördenangestellter, und Christa geb. Schäfer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 23. 6. 1970 **Amtsgericht**

2166 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 260: Turn- und Sportverein e. V. Sitz: Liederbach.

632 Alsfeld, 16. 6. 1970 **Amtsgericht**

2167 Neueintragungen

VR 339 — 22. 6. 1970: Arbeiterangelsportverein 1968 Bensheim in Bensheim.

VR 340 — 22. 6. 1970: Sportgemeinschaft Lautern 1887/1966, Lautern.

614 Bensheim, 27. 5. 1970 **Amtsgericht**

2168

VR 142 — 26. 6. 70. Chorverein Wabern 1872 e. V. Sitz: Wabern.

3580 Fritzlar, 26. 6. 1970 **Amtsgericht**

2169

8 VR 184: Kaninchenzuchtverein H 522 Kirchhain, Sitz: Kirchhain (Bez. Kassel). Eingetragen am 24. 6. 1970.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 24. 6. 1970

Amtsgericht

2170

8 VR 185: Angelsportverein Ohmtal Sitz: Kirchhain (Bez. Kassel). Eingetragen am 26. 6. 1970.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1970

Amtsgericht

2171

8 VR 186: Billard-Club Stadt Allendorf. Sitz: Stadt Allendorf. Eingetragen am 26. 6. 1970.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1970

Amtsgericht

2172**Neueintragung**

8 VR 395 — 22. Juni 1970. Musikschule Kelkheim e. V. in Kelkheim (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 22. 6. 1970

Amtsgericht

2173**Neueintragungen**

4 VR 298: Angelsport-Verein Sprendlingen (Hessen), e. V., Sprendlingen.

4 VR 299: Club Voltaire e. V., Langen. 607 Langen, 24. 6. 1970 **Amtsgericht**

2174**Neueintragung**

VR 108 — 9. 6. 1970: Hoch Taunus, Automobil-Club im nac (Neuer deutscher Automobilclub e. V.) L. V. Hessen, Sitz: Rod an der Weil.

639 Usingen (Taunus), 9. 6. 1970

Amtsgericht

2175

6 VR 311 — 19. Juni 1970: Altenwerk der Caritas Oberlahn in Weilburg.

629 Weilburg, 23. 6. 1970 **Amtsgericht**

6 VR 312 — 23. Juni 1970: Schützenverein DIANA Ennerich in Ennerich.

629 Weilburg, 23. 6. 1970 **Amtsgericht**

2176

VR 691: Förderkreis Sportzentrum Burgsolms e. V. in Burgsolms (Krs. Wetzlar). Die Sitzung ist am 26. Februar 1970 erichtet.

633 Wetzlar, 24. 6. 1970 **Amtsgericht**

2177

VR 1168 — 14. 4. 1970: Verband der Hanf-industrie, Wiesbaden.

Der Verein ist aufgelöst. Dr.-Ing. Lothar Mayer, Textilingenieur, Wiesbaden, ist zum Liquidator bestellt.

Neueintragungen

VR 1633 — 6. 3. 1970: Volksbildungswerk Klarenthal, Wiesbaden.

VR 1634 — 10. 3. 1970: Stevens-Stiftung Unterstützungskasse, Wiesbaden.

VR 1635 — 26. 3. 1970: Interessenvereinigung Deutscher Homophiler (IDH), Wiesbaden.

VR 1636 — 15. 4. 1970: Internationaler Motor-Sport-Club im ADAC, Mainz-Kastel.

VR 1637 — 16. 4. 1970: Unternehmensverband reisender Vergnügungsbetriebe, Wiesbaden.

VR 1638 — 21. 5. 1970: Volkssportverein Wiesbaden 1970, Wiesbaden.

VR 1639 — 21. 5. 1970: Nascar Deutschland, Wiesbaden.

VR 1640 — 5. 6. 1970: Drei Lilien Racing Team Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1641 — 8. 6. 1970: Pferdesportverein Steubenhof, Naurod/Ts.

VR 1642 — 10. 6. 1970: Verein für Peking-Palasthunde und alle Kleinhunderassen e. V. Wiesbaden. Zuchtbuchführender Verein Wiesbaden.

VR 1643 — 12. 6. 1970: GEDOK, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfreunde e. V., Gruppe Rhein-Main-Taunus, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 22. 6. 1970 **Amtsgericht**

2178 Liquidation

HRA 1022 — Bad Schwalbach: „Liquidation der Firma K. G. Automobil-Verkaufs GmbH & Co.

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Steuerbevollmächtigter Willy Kraft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 34.

Etwaige Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft, z. Hd. des Liquidators zu melden.

62 Wiesbaden, 16. 6. 1970

KG Automobil-Verkaufsgesellschaft mbH & Co.

Der Liquidator:
Stbv. W. Kraft

Vergleiche — Konkurse**2179**

4 N 20/67: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Kowalski, Inhaber der Firma Petri-Kleidung, Lorsch,

ist Termin zur Verhandlung und Ab-stimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners bestimmt auf Mittwoch, den 12. August 1970, um 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

Der Termin dient ferner zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 30. 6. 1970 **Amtsgericht**

2180

31 N 1/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Gottfried Weidner in Groß-Zimmern

wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

611 Dieburg, 25. 6. 1970 **Amtsgericht**

2181

31 N 13/70: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Heizungsbauers Horst Stieme, Klein-Umstadt,

wird die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerbeirates auf je 150,— DM festgesetzt.

611 Dieburg, 30. 6. 1970 **Amtsgericht**

2182

31 N 13/70: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Heizungsbauers Horst Stieme in Klein-Umstadt,

wird für den vorläufigen Vergleichsverwalter Karl Polkin eine über den im Beschluß vom 31. 3. 1970 festgesetzten Betrag von 316,50 DM hinausgehende Vergütung in Höhe von weiteren 316,50 DM festgesetzt.

611 Dieburg, 30. 6. 1970 **Amtsgericht**

2183

31 N 13/70: In dem Vergleichsantragsverfahren gegen den Heizungsbauer Horst Stieme in Klein-Umstadt wird die Vergütung des vorläufigen Vergleichsverwalters Karl Polkin auf 316,50 DM, seine baren Auslagen auf 183,35 DM festgesetzt.

611 Dieburg, 30. 6. 1970 **Amtsgericht**

2184

VN 1/70: Der Kaufmann Heinz Stark in Hanau, Steinheimer Straße 1, Inhaber des Schmuckwaren-Kiosk in Bad Orb. Am Kurparkeingang, hat am 5. Juni 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter Rechtsanwalt Gerd Beyer in Bad Orb, Marktplatz 5.

646 Gelnhausen, 29. 6. 1970 **Amtsgericht**

2185

42 N 19/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Pendelprint Heinz Lacroix KG in Gießen, Ludwigstraße 8,

ist nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses (42 VN 3/70) am 29. Juni 1970, um 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wilhelm Koehler, 63 Gießen, Asterweg 29.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1970 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen

oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 5. August 1970, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 16. September 1970, um 9.00 Uhr, Amtsgericht, Saal 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. August 1970 anzeigen.

63 Gießen, 1. 7. 1970 **Amtsgericht**

2186

42 N 20/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Georg Schieferstein KG in Lich (Obershessen)

ist am 29. Juni 1970, um 10.00 Uhr, nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses (42 VN 2/70) das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerberater Dr. Hans Gutewort, 63 Gießen, Johannesstr. 17.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1970 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 12. August 1970, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 21. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, Amtsgericht, Saal 100.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. September 1970 anzeigen.

63 Gießen, 29. 6. 1970 **Amtsgericht**

2187

N 4/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Waldemar Rost in Hünfeld, jetzt in Frankfurt/M., Salzschlirfer Str. 8, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 300,— DM, seine Auslagen sind auf 17,45 DM festgesetzt.

6418 Hünfeld, 25. 6. 1970 **Amtsgericht**

2188

N 4/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Göller in Hünfeld, jetzt in 6713 Freinsheim, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins, aufgehoben.

6418 Hünfeld, 30. 6. 1970 **Amtsgericht**

2189

50 N 38/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Euler, Obervellmar b. Kassel, Heidedeweg, jetzt in Schöneberg, (Kreis Hofgeismar), Quertrift 6,

soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 55 375,51 DM verfügbar.

Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 173 324,20 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel — Konkursabteilung, Zimmer 230, aus.

35 Kassel, 2. 7. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. Wolfgang Ziegler
Rechtsanwalt und Notar

2190 **Beschluß**

62 N 18/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 3. 1969 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Bahnhofstr. 48 wohnhaft gewesenen **Monteurs Robert Pietschmann**,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 19. August 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300,— DM (i. W. Dreihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 30,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1970 **Amtsgericht**

2191 **Beschluß**

62 N 58/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 1. 1968 verstorbenen **Maklers Robert Oettel**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Schlichterstraße 18,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 12. August 1970, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6000,— DM (sechtausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 300,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 1. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 62

2192

62 N 55/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Ellen von Besack KG**, Wiesbaden, Burgstraße 1—3, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Frau Ellen von Besack,

wird heute, am 3. Juli 1970, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen in doppelter Ausfertigung bis zum 15. August 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. August 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. August 1970.

62 Wiesbaden, 3. 7. 1970 **Amtsgericht**

2193

62 N 58/67: In dem Konkurs des Malers **Robert Oettel** — 62 N 58/67 Ag. Wbdn. — ist Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 12. 8. 1970, um 9.00 Uhr, Saal 243.

Die Summe der nach dem Schlußverzeichnis festgestellten Forderungen der Klasse VI beträgt 261 816,19 DM. Hierfür steht zur Verfügung ein Massebestand von 14 183,38 DM abzüglich etwaiger weiterer Kosten.

62 Wiesbaden, 4. 7. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. Fritz Jaeger
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2194

K 68/68: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 6, Blatt 279, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 39/28, Hof- und Gebäudefläche, Die lange Hecke, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenmeister Karl Hilbert und dessen Ehefrau Helga Hilbert geb. Lotz in Windecken, jetzt wohnhaft in Rommelhausen, Friedrichstr. 2, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung im Hess. Staatsanzeiger wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 24. 6. 1970 **Amtsgericht**

2195 **Beschluß**

K 27/68 — 18. Juni 1970: Die im Grundbuch von Jesberg, Band 23, Blatt 561, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Jesberg,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 96, Lieg.-B. 247, Ackerland, Am Silberge, Größe 16,91 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 33, Ackerland, Sandgrube, Vor den Espen, Größe 114,38 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 259/43, Ackerland, Am Koppchenbach, Größe 90,28 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 5, Flurstück 173/22, Ackerland, im Hüttchen, Größe 30,94 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 10, Flurstück 27/1, Geb.-B. 116, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Bergstraße 8, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 9, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 5, Flurstück 18/7, Ackerland, im Hütchen, Größe 49/64 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 55, Ackerland, auf dem Fockeroth, Größe 22,71 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 10, Flurstück 27/9, Ackerland, Stockwiesen, Größe 2,32 Ar,

soll am 2. Oktober 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Alfred Schuchhardt in Jesberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 4, auf 800,— DM; lfd. Nr. 5, auf 7200,— DM; lfd. Nr. 19, auf 250,— DM; lfd. Nr. 10, auf 5500,— DM; lfd. Nr. 14, auf 1500,— DM; lfd. Nr. 15, auf 11 000,— DM; lfd. Nr. 16, auf 4000,— DM; lfd. Nr. 17, auf 3500,— DM; lfd. Nr. 18, auf 1500,— DM; insgesamt: 35 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 6. 1970 **Amtsgericht**

2196

5 K 46/69: Das im Grundbuch von Fulda, Band 218, Blatt 8305, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 23, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Weinzierl-Straße 2, Größe D1,54 Ar,

soll am 26. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gulda, Königstraße 38, Zimmer 34, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schuhmacher Hermann Habermann,
b) seine Ehefrau Marianne Habermann geb. Perutka,

als Miteigentümer je zu 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 213 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 7. 1970 **Amtsgericht**

2197

Beschluß

K 43/69: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 19, Blatt 643, eingetragene Grundstück, zur Hälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 98/8, Lieg.-B. 673, Hof- und Gebäudefläche die große Pflingstweide, Größe 4,57 Ar,

soll am 28. August 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): zur Hälfte Elfriede Haag, geb. Zellmann, in Geislitz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zur Hälfte auf 22 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 26. 6. 1970 Amtsgericht

2198 Beschluß

K 74 69: Die im Grundbuch von Wittgenborn, Band 26, Blatt 609, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittgenborn, Flur 11, Flurstück 113, Lieg.-B. 13, Hof- und Gebäudefläche Wächtersbacher Str. 38, Größe 13,55 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wittgenborn, Flur 7, Flurstück 24, Ackerland an der Sandkaute, Größe 15,37 Ar

sollen am 4. September 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Töpfer Friedrich Karl Appel, Adam's II. Sohn in Wittgenborn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 30. 6. 1970 Amtsgericht

2199 Beschluß

K 19 68: Die im Grundbuch von Geislitz, Band 15, Blatt 458, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche Geisberg 1, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27/4, Bauplatz oben am Eckerts, Größe 7,23 Ar.

lfd. Nr. 11, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27/3, Bauplatz oben am Eckerts, Größe 9,24 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 27/2, Bauplatz oben am Eckerts, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche Geisberg 1, Größe 64,20 Ar, Ackerland oben am Eckerts, Größe 322,90 Ar, Wald oben am Eckerts, Größe 98,00 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. September 1970, um 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Pohlmann und dessen Ehefrau Rosemarie geb. Harries, beide in Aschaffenburg, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 811 187,— DM, Flurstück 27/4 auf 33 615,— DM, Flurstück 27/3 auf 39 620,— DM, Flurstück 27/2 auf 8500,— DM, Flurstück 27/5 auf 560 182,— DM, Flurstück 26 auf 169 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 2. 7. 1970 Amtsgericht

2200

3 K 2/70: Das im Grundbuch von Thalheim, Band 31, Blatt 1167, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 34, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf Haus Nr. 7, Größe 8,47 Ar,

und das im Grundbuch von Thalheim, Band 7, Blatt 242, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 33, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Scharfes Eck Nr. 3, Größe 2,78 Ar

sollen am 28. August 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Alfred Scharnowell in Thalheim, geb. am 12. 3. 1907.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 22. 6. 1970 Amtsgericht

2201

Beschluß

2 K 19/68: Das im Grundbuch von Massenheim, Band 26, Blatt 978, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 35, Flurstück 235, Lieg.-B. Nr. 160, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 25, Größe 4,70 Ar,

soll am Montag, dem 28. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wagner Josef Hübner, dessen Ehefrau Elli Hübner geb. Eisenheimer, je zur Hälfte.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 19. 6. 1970

Amtsgericht

2202

5 K 10/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Rauschenberg belegenen, im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1189, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Donnerstag, dem 27. August 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 103/9, Hofraum, Borgasse, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 124/5, Hof- und Gebäudefläche, Borgasse, Größe 4,84 Ar,

Der Zwangsvolleistreibungsvermerk ist am 13. April 1966 bzgl. des Anteils des Herrn W. Benner, am 15. Juni bzgl. des Anteils der Frau G. Benner und am 16. Juni 1969 bzgl. des Anteils des Herrn G. Nieft im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer der Grundstücke waren damals der Rentner Willi Benner und dessen inzwischen verstorbene Ehefrau Gerda Benner geb. Werner in Rauschenberg je zu einem Viertel und der Metzger Gerhard Nieft in Rauschenberg zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 30. September 1966 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke auf 85 000,— DM (i. W. Fünfundsechzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 6. 7. 1970

Amtsgericht

2203

K 29/69: Das Zwangsvolleistreibungsverfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Moos, Flur 4, Nr. 26/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 24, Größe 10,00 Ar (Eigentümer: Ernst Richter, Nieder-Moos, und Andere) ist aufgehoben und der Versteigerungstermin vom 16. September 1970 abgesetzt.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 6. 1970

Amtsgericht

2204

7 K 49 68: Zum Zwecke zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 21, Blatt 1217, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 380 7, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstr., Größe 4,39 Ar, und

lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 380 6, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstr. 19, Größe 2,21 Ar, beide Gemarkung Heusenstamm, I.B. 401,

am Mittwoch, dem 5. August 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (4. Oktober 1968):

a) Katharina Maria Rosalia Schwarzwaller geb. Grundel in Heusenstamm.

b) Anna Rosalie Krostewitz geb. Baum, daselbst, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 25. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

2205

7 K 10 70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 64, Blatt 2796, eingetragenen Miteigentumshälften,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 299, Ackerland auf den Reuterrain, Größe 4,31 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 300, daselbst, Größe 6,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Nr. 301, daselbst, Größe 6,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Nr. 302, daselbst, Größe 5,75 Ar, alle Gemarkung Dietesheim,

am Mittwoch, dem 26. August 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälften z. Z. des Versteigerungsvermerks: (10. März 1970) Rudolf Sirsch in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 431,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 688,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 687,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 1. 7. 1970

Amtsgericht Abt. 7

2206

3 K 25/70: Das im Grundbuch von Launsbach, Band 44, Blatt 1502, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Launsbach, Flur 7, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 104, Größe 9,28 Ar,

soll am 2. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. April

1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arno Prüsse Ehefrau Hannelore geb. Mönig in Launsbach.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 7. 1970

Amtsgericht

2207

Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Rechnungsjahr 1970

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) hat der Verwaltungsrat des KGRZ Gießen am 16. 1. 1970 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1970 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt

in Einnahmen auf 1 058 900,— DM,

in Ausgaben auf 1 058 900,— DM.

gez. Schneider

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. 4. 1970 den Haushaltsplan genehmigt.

Der vom Verwaltungsrat des KGRZ Gießen in seiner Sitzung am 16. 1. 1970 beschlossene Haushaltsplan wird vom 15. 7. 1970 bis 22. 7. 1970 (von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr) im Geschäftszimmer in Gießen, Ludwigplatz 13—15 (Nürnbergerhaus), zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

63 Gießen, 29. 6. 1970

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Gießen

Der Direktor

Andere Behörden und Körperschaften

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3040, OD Nauheim“.

Eröffnung: Mittwoch, den 29. 7. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 2. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2209

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 451 in der Ortslage Wickenrode, Kreis Witzenhausen, zwischen Helsa und Großalmerode, Str.-km 2,918 — 3,419, Bau-km 0,0 + 00 — 0,5 + 00 sowie Ausbau (Kanalisation) des Wedemannbaches in der Ortslage Wickenrode, Bau-km 0,2 + 05 — 0,4 + 65 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1000 cbm Mutterboden abtragen,

6000 cbm Erdbewegung,

1500 cbm Frostschuttschicht Kies 0,2—50 mm (mind. 20 cm dick),

500 cbm obere Frostschuttschicht Basalt 0,2—35 mm (10 cm dick),

4300 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick),

4300 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 84 kg/qm,

4300 qm Asphaltbetondeckschicht 0/8 (84 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 18,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 6. 8. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werk-tage.

344 Eschwege, 3. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibungen

2208

Darmstadt. Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Nauheim, L 3040 zwischen 18,419 und 18,784 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1600 qm Koffer, 15 cm tief, ausheben, Erdplanum herstellen und verdichten, Kleinpflaster aufnehmen und abfahren,

700 t bit. Tragschicht, 15 cm dick liefern und einbauen,

2600 qm Asphaltbinder liefern und einbauen, 3,5 cm dick,

2600 qm Asphaltfeinbeton liefern und einbauen, 3,5 cm dick,

900 lfd. m Entwässerungsrinne, 30 cm breit, herstellen,

1600 qm Gehwege 25 cm dick auskoffern,

900 lfd. m Hochbordsteine liefern und versetzen,

1500 qm Mineralbeton, 15 cm dick, einbauen (Gehwege),

1500 qm Verbundpflaster verlegen,

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 7. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

2210

Gießen: Für den Ausbau der Teil-OD Lang-Göns einschl. Teilstück der freien Strecke, Kreis Gießen, im Zuge der L 3130, Bau-länge 1104 m

sollen u. a. vergeben werden:

3400 cbm Erdbewegung,

7000 t Hartsteinmineralgemisch 0/55,

8400 qm bit. Mischgut 0/35,

8500 qm Binder 0/16,

8700 qm Asphaltfeinbeton 0/8,

1550 lfd. m Betonhochbord,

500 lfd. m Betonfalzrohre Ø 30.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 10. 7. 1970 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 39 312 unter Stichwort „L 3130, Teil-OD Lang-Göns“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 30. 7. 1970, um 10.15 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28. 8. 1970.

63 Gießen, 3. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2211

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederlibbach im Zuge der Landesstraße 3274 von Str.-km 2,400 bis Str.-km 2,750, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

3000 cbm	Erdarbeiten
1500 cbm	Frostschutzmaterial
3000 qm	bit. Tragschicht
3000 qm	Binder
3000 qm	Decke
600 lfd. m	Hochbordsteine
600 lfd. m	Rinnensteine

und umfangreiche Nebearbeiten.

Bauzeit: 80 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederlibbach L 3274“ einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 7. 1970 anzufordern.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Einzahlungsquittung die Angebote ab 20. 7. 1970 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 7. August 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 1. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2212

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen Nr. 8, 455 und 456 (sämtlich Los A) und der Landesstraße Nr. 3005 (Los B) im Bereich der Straßenmeisterei Königstein (Ts.) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:**Los A:**

200 cbm	Bodenaushub 2.23—2.27 einschl. Fahrbahnaufbruch
90 cbm	Frostschutzmaterial
300 qm	Tragschicht (bitum. 0/35 bzw. Mineralbeton 0/55)
825 t	bitum. Mischgut 0/35
1000 qm	Binder 0/18 (84 kg/qm)
800 t	Binder 0/18
7500 qm	Deckschicht 0/8 (84 kg/qm)
325 t	bitum. Mischgut 0/8
9000 qm	Deckschicht 0/5 (48 kg/qm) bzw. dünner Belag (40 kg/qm) und
120 lfd. m	Betonsteinrinne 30/30/10—12.

Los B:

600 cbm	Bodenaushub 2.23—2.27 einschl. Fahrbahnaufbruch
360 cbm	Frostschutzmaterial
1000 qm	bit. Tragschicht 0/35 (360 kg/qm)
600 t	bitum. Mischgut 0/35
100 t	Mineralbeton 0/55
3200 qm	Binder 0/18 (84 kg/qm)
3200 qm	Deckschicht 0/8 (84 kg/qm) und
1000 lfd. m	Betonsteinrinne 30/30/10—12.

Bauzeit: 60 Werkstage (Los A) 50 Werkstage (Los B).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 7. 1970 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Frostschäden Bundesstr. 8, 455, 456 und Landesstr. 3005; SM Königstein (Ts.)“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 7. 1970 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 23. 7. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 1. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2213

Von dem
Kommunalen Gebietsrechenzentrum Gießen
werden

EDV-ORGANISATOREN ANALYTIKER PROGRAMMIERER

für alle Bereiche der Verwaltung gesucht.

Die Bewerber sollen sich in der Kommunalverwaltung gut auskennen und fundierte Fachkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet besitzen. Je nach den künftigen Aufgaben sind bei Beamten die für die einzelnen Laufbahnen erforderlichen Laufbahnprüfungen, bei Angestellten entsprechende Kenntnisse und eine Tätigkeit in vergleichbaren Vergütungsgruppen Voraussetzung. Kenntnisse in elektronischer Datenverarbeitung sowie in Programmiersprachen sind erforderlich.

**Geboten werden
leistungsgerechte Bezahlung
gute Aufstiegsmöglichkeiten
umfassende soziale Leistungen
moderne Aus- und Fortbildung**

Die Einstellungen sollen möglichst umgehend, spätestens jedoch zum 1. 10. 1970 erfolgen.

Anfragen und Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sowie den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an den

**Direktor des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ)
Gießen, 63 Gießen, Ludwigsplatz 13—15, Telefon 30 67 41/43.**

2214

In der Gemeinde Naunheim, Kreis Wetzlar
— 3675 Einwohner, Ortsklasse A —

ist wegen Erreichung der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Januar 1971 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Die Besoldung (A 13) richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gemeinde Naunheim liegt zwischen Wetzlar (3 km) und Gießen (11 km). Großzügige Verkehrserschließungen dieses Raumes bringen der vorwiegenden Wohnsitzgemeinde gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Gesucht wird eine pflichtbewußte und charaktervolle Persönlichkeit mit guter Allgemeinbildung, Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Erfahrung in Verwaltung.

Bewerbungen mit neuestem Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, beglaubigten Zeugnisschriften, Gesundheitsattest und Angaben von Referenzen sind bis zum 17. August 1970 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den

**Vorsitzenden des Wahlausschusses
zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl
6335 Naunheim, Gemeindeverwaltung**

zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung.

2215

Das Wissenschaftliche Prüfungsamt
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
in Frankfurt/Main, Sophienstraße 1-3

sucht zum 1. 9. 1970 einen

INSPEKTOR

für die Verwaltung. Es können auch Bewerber des mittleren Dienstes berücksichtigt werden, denen Gelegenheit zur Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung gegeben wird. Ernennung zum Amtsinspektor wäre evtl. möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an obige Anschrift erbeten. Telefonische Auskünfte unter Ruf-Nr. 7 98 35 41.

2216

Die STADT ESCHBORN, Kreis Main-Taunus,
12 000 Einwohner, Ortsklasse A,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

OBERINSPEKTOR für die Finanzverwaltung

(Besoldungsgruppe A 10 Hessisches Besoldungsgesetz).

Wir suchen einen jüngeren, zielstrebigem Beamten mit guter Allgemeinbildung, Verhandlungsgeschick und Organisationstalent.

Bei entsprechender Eignung und Bewährung sind Beförderungsmöglichkeiten gegeben.

Eschborn ist eine schnell wachsende, aufstrebende Stadt. Sie liegt im Rhein-Main-Wirtschaftsdreieck und hat günstige Verkehrsverbindungen zur nahen Großstadt Frankfurt/M.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten:

An den Magistrat der Stadt Eschborn
6236 Eschborn, Rathausplatz 36
Telefon (0 61 96) 49 01

Wollten Sie nicht schon immer einen Teil Ihres Einkommens wirklich gewinnbringend anlegen?

Bei uns bekommen Sie Zinsen und hohe staatliche Prämien dafür. Gleichzeitig schaffen Sie sich eine wesentliche Voraussetzung für ein Haus oder eine Eigentumswohnung.

Schon mit kleinen Beträgen können Sie durch einen BHW-Bausparvertrag erheblichen Vermögenszuwachs erzielen. Außerdem erwerben Sie einen Anspruch auf ein zinsgünstiges, unkündbares Baudarlehen.

Wir machen Ihnen gern Vorschläge, die Ihren persönlichen Verhältnissen entsprechen. Es ist Ihr Vorteil, wenn Sie sofort handeln!

Für Beamte, Angestellte und
Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln,
Postfach 666 • Fernruf (0 51 51) 8 61

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 06 11 - 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Helm-Organen
Lieferung frei - Kundendienst



schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

2217

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen

sucht den

Leiter der Abteilung Hauptfürsorgestelle bei seiner Zweigverwaltung Wiesbaden

(Verwaltungsrat / Oberverwaltungsrat —
A 13 / A 14 HBesG)

Diese Position ist durch Umbesetzung frei geworden und bietet einer erfolgreichen, aufgeschlossenen Persönlichkeit mit Hochschulabschluß oder gleichwertigem Bildungs- und Wissensstand sowie entsprechender beruflicher Erfahrung im Sozialwesen ein weites Feld für eine elanvolle, konstruktive Mitarbeit.

Progressives, systematisches Denken und Handeln gepaart mit planerischen Fähigkeiten sowie das Erkennen neuer Leitlinien in der Sozialarbeit sind günstige Faktoren für eine erfolgreiche Bewerbung und sichern zudem gute Ausgangsmöglichkeiten für einen weiteren beruflichen Aufstieg im Verband.

Wir bitten um Ihre Bewerbung!



**LANDESWOHLFAHRTSVERBAND
HESSEN (LWV) KASSEL**

**LEISTUNGSSTÄRKE
WIRKUNGSBREITE
VERBESSERUNGSBEREITSCHAFT**

GRUNDPRINZIPIEN UNSERER SOZIALARBEIT!

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



6101 BRAUNSHARDT · TEL. 0 61 30 / 2022

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Sigl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
BERATENDER INGENIEUR VSI.
WIESBADEN · RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 16



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914



Fortschritt

- Büromöbel
- Registraturen
- Organisationsmittel

durch die
Werksvertretung



GIESSEN

Bahnhofstrasse 26
Telefon 7 10 96

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Presshaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 98 71. Fernschreiber 04-188 048. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,95, bis 40 Seiten DM 2,50, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,79. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten